

Handreichung Pflegekinderhilfe

der Jugendämter und des Landesjugendamtes
Saarland



Pflegekinderhilfe Inhaltsverzeichnis

I. Organisation und Kooperation der Fachdienste im Rahmen der Vollzeitpflege.....	7
1. Interne Organisation	7
2. Externe Kooperationen	9
II. Pflegeeltern.....	11
1. Auswahl der Pflegeeltern	11
2. Vorbereitung der Pflegeeltern.....	12
3. Individuelles Überprüfungsverfahren	12
4. Entscheidungsfindung.....	14
5. Ausschlussgründe	15
6. Qualifizierung und Fortbildung für Pflegeeltern	15
III. Phasen und Verlauf des Pflegeverhältnisses.....	17
1. Vorbereitung	17
2. Vermittlung.....	19
3. Begleitung	20
4. Beendigung.....	20
5. Besuchskontakte mit der Herkunftsfamilie	21
6. Berichterstattung und Evaluation	22
IV. Hilfeplanung.....	25
1. Grundsätzliches	25
2. Erzieherischer Bedarf	26
3. Hilfeplanverfahren im Einzelfall.....	27
4. Beteiligte bei der Hilfeplanung im Einzelfall	28
V. Schutzauftrag und Gefährdungseinschätzung	31
1. Kinderschutz in der Pflegekinderhilfe.....	31
2. Gefährdungseinschätzungen	31
VI. Verwandtenpflege und deren Besonderheiten.....	35
1. Verwandtenpflege gemäß § 33 SGB VIII.....	36
2. Motivation zur Aufnahme eines verwandten Kindes	36
3. Situation des Kindes in Verwandtenpflege	37
4. Qualifizierung der Verwandtenpflegeeltern.....	37
5. Hilfeplanung in der Verwandtenvollzeitpflege.....	38
6. Besondere Aufgaben und personelle Ausstattung der Pflegekinderdienste im Rahmen der Verwandtenvollzeitpflege	38
7. Empfehlungen zur Eignungseinschätzung von Verwandtenpflegepersonen.....	39
Anhänge – GLOSSAR und Wissenswertes außerhalb der Kernaufgaben.....	45

I. Organisation und Kooperation der Fachdienste im Rahmen der Vollzeitpflege

Der Pflegekinderdienst (PKD) steht gleichberechtigt neben anderen Sachgebieten, insbesondere dem Allgemeinen sozialen Dienst (ASD). Die Arbeit des PKD erfordert ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen, Kooperationsbereitschaft mit anderen Abteilungen innerhalb des Jugendamtes, des jeweiligen Landkreises und des Regionalverbandes. Des Weiteren gehört dazu die Zusammenarbeit mit den zuständigen Familiengerichten, anderen Jugendämtern, Behörden, Gerichten, freien Trägern der Jugendhilfe und anderen Leistungserbringern außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs.

Im Saarland ist die Arbeit des PKD bei den Jugendämtern und Freien Trägern teilweise unterschiedlich organisiert. Das Folgende basiert auf Erarbeitungen der Fachkräfte zu strukturellen Voraussetzungen einer qualifizierten Arbeit, zu Zuständigkeiten und Kooperationen, die für das Kindeswohl am besten geeignet sind. Diese sollen im Saarland eine gemeinsame Arbeitsgrundlage für alle in und mit der Arbeit des PKD Befassten sein.

Die Sicherung einer guten, qualitativ hochwertigen und fachlichen Arbeit, sowohl einzelfallbezogen als auch allgemein, soll durch interne Kooperationsvereinbarungen zwischen den Sachgebieten erfolgen, die regelmäßig evaluiert werden müssen.

Interne sowie externe Kooperationen sind hierbei im Organisationsgefüge wesentliche Elemente.

1. Interne Organisation

Die interne Organisation und Kooperation des PKD ist einer der Grundpfeiler der Arbeit des PKD zum Wohle des Kindes. Der internen Organisation muss eine besondere Bedeutung zuerkannt werden, da nur ein geregelter und reibungsloser Ablauf in der konkreten Fallarbeit eine qualifizierte Arbeit zum Wohle des Kindes gewährleistet.

1.1 Zusammenarbeit von PKD und ASD

Die wichtigste Kooperation des PKD innerhalb des Jugendamtes besteht mit dem ASD. Unabhängig von der konkreten Fallbearbeitung ist eine gute Kooperation zwischen PKD und ASD notwendig um im Einzelfall zielorientiert zusammenarbeiten zu können. Dies beinhaltet einen Informationsaustausch, indem der PKD beispielsweise dem ASD regelmäßig über seine Aufgaben sowie allgemein über zur Verfügung stehende Pflegeeltern berichtet. Zudem informiert er auch darüber, dass Suchen möglich sind und insbesondere saarlandweit enge Kooperationen mit den anderen PKD's bestehen. Grundsätzlich berichtet er auch über Entwicklungen in der Verwandtenpflege.

Der ASD informiert den PKD über grundsätzliche Tendenzen in ihrer Arbeit und über Bedarfe an Pflegeeltern.

Im Rahmen regelmäßiger, nicht fallbezogener, übergreifender Teamsitzungen sollen gemeinsame Einschätzungen möglicher Bedarfe von Kindern erarbeitet werden, damit im konkreten Einzelfall eine gute, zielgerichtete Kooperation gelingen kann.

Die Fälle in denen Kinder in einer Pflegefamilie untergebracht werden sollen, sind i.d.R. zunächst dem ASD bekannt. Der Fokus der Arbeit des ASD liegt in der Arbeit mit der Herkunftsfamilie. Mit dieser entwickelt der ASD im Rahmen der Hilfeplanung Perspektiven für das Kind.



Kann kein Einvernehmen mit den sorgeberechtigten Eltern erzielt werden, ist das Familiengericht einzuschalten.

Steht für den ASD fest, dass das Kind gemäß § 33 SGB VIII im Rahmen einer Vollzeitpflege untergebracht werden soll, nimmt er Kontakt zum PKD auf und im Rahmen einer internen Fallbesprechung werden die Bedarfe des Kindes und auch der Herkunftsfamilie besprochen.

Im zweiten Schritt wählt der PKD, zumeist im Team, eine oder mehrere mögliche Pflegefamilien aus, die den Bedürfnissen des Kindes am besten gerecht werden können. Es findet ein Gespräch zwischen der/den Familie/n, dem PKD und dem ASD statt, in denen das Kind mit seinen besonderen Bedürfnissen vorgestellt wird. Hierbei werden keine Bilder vom Kind gezeigt. Es handelt sich um ein reines Informationsgespräch, das zum Ziel hat, den möglichen Pflegeeltern das Kind detailliert mit seinen Bedürfnissen darzustellen, damit die Pflegefamilien eine gute Grundlage für ihre Entscheidungsfindung haben. Auch den Fachkräften dient die Vorstellung noch einmal als Basis für die bestmögliche Entscheidung zum Wohle des Kindes.

Diese Phase stellt eine der wesentlichsten im Rahmen der Arbeit der PKD dar, da hier Grundlagen für die weiteren Lebensperspektiven des Kindes gelegt werden. In den Vorstellungsgesprächen mit den möglichen Pflegeeltern ist der PKD federführend, da er die Bewerber/innen kennt.

In einem gemeinsamen Übergabegespräch übergibt der ASD den Fall. Zusätzlich wird vom ASD ein Abschlussgespräch mit der Familie geführt. Manchmal ist es sinnvoll, ein solches Übergabe- bzw. Abschlussgespräch mit der Herkunftsfamilie gemeinsam mit ASD und PKD zu führen. Dies ist von Fall zu Fall zu entscheiden.

Der PKD und u. U. die Bereitschaftspflegeeltern begleiten die Eingewöhnungsphase des Kindes aus seinem bisherigen, in sein neues Lebensumfeld.

Der PKD hat auch die Aufgabe alle notwendigen Bescheinigungen für die Pflegeeltern zu erstellen oder diese z. B. in Kooperation mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erstellen zu lassen.

Der PKD ist nun das fallführende Sachgebiet. Auch in Fällen von Gefährdungsmeldungen oder Inobhutnahmen in der Pflegefamilie bleibt die Verantwortung bei den Fachkräften des PKD. Sollte ein Wechsel des Kindes in eine stationäre Unterbringung notwendig werden, dieses aber nach seinem kindlichen Zeitempfinden schon dauerhaft in der Pflegefamilie lebt, bleibt die Fallsteuerung - insbesondere mit dem Blick auf das Kind - weiterhin bei den Fachkräften des PKD. Dies schließt nicht aus, dass in Einzelfällen der ASD die Fallsteuerung wieder übernimmt.

1.2 Zusammenarbeit von PKD und ASD im Rahmen der Bereitschaftspflege

Die Bereitschaftspflege dient der Entwicklung von kurz-, mittel- oder langfristigen Perspektiven für das Kind. Der Fokus liegt hier in der Arbeit mit der Herkunftsfamilie. Dem ASD obliegt die Fallsteuerung. Der PKD führt das Bewerbungsverfahren sowie die Überprüfung der Bewerber, deren Begleitung und Qualifizierung durch.

Die Kooperation zwischen PKD und ASD im Rahmen der Bereitschaftspflege unterliegt besonderen Anforderungen. Es müssen ein Zeitplan erstellt und die Bedürfnisse dokumentiert werden, auch wenn die Perspektive noch nicht letztendlich geklärt ist.

1.3 Zusammenarbeit mit dem (Amts-)Vormund

Ist ein Vormund für das Pflegekind bestellt, hat dieser die gesetzliche Verpflichtung, sich regelmäßig gemäß § 1793 Abs.1a BGB mit dem Kind in Verbindung zu setzen. In der Regel sollten diese Kontakte einmal im Monat stattfinden. In Einzelfällen sind kürzere oder längere Abstände möglich. Die Mündelkontakte werden jährlich in Berichtsform von den Amtsgerichten angefragt. Der Vormund ist nicht fallsteuernd, kann aber, da er nicht weisungsgebunden ist, eigenständig agieren. So kann er Anträge stellen, deren Bewilligung oder Ablehnung aber wiederum dem PKD obliegt. Zu empfehlen ist, dass Namensänderungen, Prüfung von Adoptionsoptionen oder die Installierung zusätzlicher Hilfen u. ä. nur in Kooperation und in vorheriger Absprache außerhalb der Hilfeplangespräche mit dem PKD erfolgen.

2. Externe Kooperationen

Die externen Kooperationen können sich in jedem Einzelfall anders darstellen. Kooperiert wird beispielsweise mit eingesetzten Verfahrenspfleger/innen, Gutachter/innen, Polizei, anderen Jugendämtern (bei Zuständigkeitswechsel), Freien Trägern, Schulen, Kindergärten usw. Die Netzwerkarbeit stellt einen zentralen Bestandteil der Arbeit des PKD dar.

Im Rahmen der Empfehlungen wird auf zwei externe Kooperationen gesondert eingegangen: Zum einen ist dies die Kooperation mit anderen Jugendämtern im Rahmen eines Wechsels der Zuständigkeit gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII oder durch Wohnortänderungen bei den Herkunftsfamilien oder Pflegeeltern. Zum anderen die Kooperation mit einem Freien Träger der Jugendhilfe, der Pflegekindervermittlungen durchführt und Pflegeeltern in eigener Zuständigkeit überprüft, berät und begleitet.

2.1 Kooperationen mit anderen Jugendämtern

Die Kooperation der Jugendämter untereinander ist von besonders großer Bedeutung. Die saarländischen Fachkräfte haben sich vor diesem Hintergrund dazu entschlossen, Empfehlungen zu entwickeln, die einerseits die Arbeit der PKD's grundsätzlich saarlandweit vereinheitlichen und andererseits die fachliche Arbeit vergleichbar machen sollen.

Bei Abgabe von Hilfen in die Zuständigkeit eines anderen Jugendamtes sollen die Hilfen, die das zunächst zuständige Jugendamt gewährt hat, sowohl in der gleichen Form als auch mit derselben finanziellen Leistung übernommen werden. Schwierig in der Übernahme sind insbesondere Fälle der Unterbringung in professionellen Pflegefamilien, da diese Form der Unterbringung im Saarland nur noch vereinzelt angeboten wird. Es ist das Ziel der Fachkräfte für diese Fälle, zeitnah eine einheitliche Regelung zu entwickeln.

2.2 Kooperationen mit Freien Trägern

Grundlage der Kooperation zwischen Jugendamt und einem freien Träger ist ein Kooperationsvertrag gemäß des aktuellen SGB VIII. Dieser regelt u. a. Zuständigkeiten (auch nach Abgabe gemäß § 86 Abs.6 SGB VIII), Fallsteuerung, fachlichen Austausch (insbesondere im Einzelfall), Dokumentation, Federführung im Hilfeplanverfahren und im gerichtlichen Verfahren, pädagogische Grundhaltungen, Information der Pflegeeltern sowie Entgelte.

Der Freie Träger kann ebenso wie die Jugendämter Pflegefamilien überregional ins Bewerbungsverfahren aufnehmen, überprüfen und betreuen. Aus diesem Grund ist es auch hier von besonderer Bedeutung, dass der Freie Träger das Jugendamt am Wohnort der potentiellen Pflegepersonen zeitnah darüber informiert, dass sich diese beworben haben. Die Eignungsprüfung sollte nach den gemeinsam erarbeiteten Standards der Prüfung von Pflegeeltern erfolgen (siehe Kap. II Pflegeeltern).

II. Pflegeeltern

Der Bedarf an Pflegeeltern ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Einerseits wurden vor dem Hintergrund des Kindeswohls, vorhandene Unterbringungskonzepte weiter qualifiziert. Andererseits scheint die Zahl der Familien, die sich nicht mehr in der Lage sehen ihre Kinder ohne Unterstützung der Jugendhilfe zu erziehen, zu steigen, bspw. weil die Anforderungen an Familien viel komplexer geworden sind. Darüber hinaus ist die (Fach-) Öffentlichkeit und das soziale Umfeld der Familien heute oft aufmerksamer gegenüber Vernachlässigungen oder möglicher Kindeswohlgefährdungen.

Der PKD hat in den letzten Jahren eine deutliche Aufwertung erfahren. Ein besonderer Auftrag liegt darin, potentielle Pflegeeltern zu informieren, zu beraten, zu überprüfen und letztendlich eine Prognose für die Auswahl eines ganz speziellen Pflegeelternpaares zu treffen, die für ein bestimmtes Kind die beste Alternative - vorübergehend oder von Dauer - zur Erziehung in seiner Herkunftsfamilie bieten.

Von großer Bedeutung für das Gelingen des Pflegeverhältnisses ist die Transparenz der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Akteure im Rahmen der Unterbringung gegenüber Herkunfts- und Pflegeeltern.

1. Auswahl der Pflegeeltern

a) Kontaktaufnahme zum Pflegekinderdienst

Der Erstkontakt zu einem Pflegekinderdienst erfolgt entweder telefonisch oder über persönliche Vorsprache z. B. im Rahmen von Informationsveranstaltungen. Die Informationssuchenden haben sich evtl. nach einer langen Dauer des Vorüberlegens und Abwägens erst zu diesem Schritt entschieden. Viele sind noch unentschieden, zumindest unsicher, was sie erwartet. Der Erstkontakt stellt wichtige Weichen für eine qualitativ hochwertige Zusammenarbeit mit potentiellen Pflegeeltern. Die Pflegeeltern erfahren wie aufwendig die Erstellung der Eignungsprognose gestaltet ist und welche Bedeutung dieses Verfahren für die Aufnahme eines Pflegekindes hat.

b) Beratungsgespräche

Vor dem Beginn des individuellen Überprüfungsverfahrens werden i. d. R. ein oder mehrere Beratungsgespräche geführt, die über die Informationen des Erstkontaktes hinausgehen. In der Regel werden im Rahmen dieser ersten Beratungen die saarlandweit einheitlichen Fragebögen (A, B und M), ein Leitfaden für im Haushalt lebende Kinder sowie die Anregungen zum Lebensbericht ausgehändigt (s. Anhang).

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Lebensberichte sehr unterschiedlich differenziert ausgestaltet sind. Mit den Anregungen zum Lebensbericht sollen die Bewerberinnen und Bewerber eine grundsätzliche Vorstellung davon erhalten, welche Lebensthemen für die Fachkräfte im Rahmen der Eignungsprognose von Bedeutung sind.

Bei der Gestaltung von Beratungsgesprächen ist zu berücksichtigen, dass Bewerber zunehmend dazu befähigt werden sollen, sich in die Erfahrungswelt des Pflegekindes –insbesondere in erlittene körperliche und/oder seelische Verletzungen – hineinzuversetzen. Die weitreichende Entscheidung zur Aufnahme eines Pflegekindes soll in Ruhe und Gelassenheit vorbereitet und gründlich gemeinsam überlegt werden. Die Klärung aller wichtigen Voraussetzungen ist erforderlich um verbindlich und verantwortlich für das Kind und die ganze Familie die richtigen Weichen zu stellen.

Im Rahmen der Beratungsgespräche wird empfohlen über folgende Bereiche grundsätzlich zu informieren:



- Aufgaben und Arbeitsfelder des Jugendamts, insbesondere des Pflegekinderdienstes
- Sinn, Zweck, Form und Inhalt des individuellen Überprüfungsverfahrens
- Verlauf des Bewerbungsverfahrens bzw. des individuellen Überprüfungsverfahrens
- soziale und rechtliche Situation von Pflegeeltern und Herkunftseltern
- Zusammenarbeit von Jugendamt, Pflegeeltern und Herkunftseltern

2. Vorbereitung der Pflegeeltern

Grundsätzlich können sich verheiratete, unverheiratete und gleichgeschlechtliche Paare sowie Alleinlebende mit und ohne Kinder um die Aufnahme eines Pflegekindes bewerben. Zwischen den Pflegeeltern und dem Pflegekind sollte möglichst ein natürlicher Eltern-Kind-Altersabstand eingehalten werden. Die Eignungsprognose wird im Rahmen eines Beratungsprozesses erstellt, der zur Klarheit und zur Entscheidungsfindung von Bewerbern und Fachkräften beitragen soll. Eine wesentliche Rolle spielt dabei der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen Fachkraft und Bewerbern, denn der Ausgangspunkt ist häufig von unterschiedlichen Interessen geleitet. Kooperation und Transparenz sind unabdingbare Voraussetzungen für eine gelingende Zusammenarbeit nach der Aufnahme eines Pflegekindes. Eine sorgfältige Prüfung der generellen Eignung von Pflegeelternbewerbern schafft wesentliche Voraussetzungen für „gelingende“ Pflegeverhältnisse. Sie reduziert die Wahrscheinlichkeit, dass Pflegeverhältnisse aufgrund falscher anfänglicher Weichenstellungen scheitern und somit für die Minderjährigen einen weiteren Bindungsabbruch nach sich ziehen.

Die entstehenden Kosten im Rahmen der Überprüfung werden von den Jugendämtern übernommen.

3. Individuelles Überprüfungsverfahren

Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen, einschließlich erweiterter polizeilicher Führungszeugnisse für alle im Haushalt lebende Personen, beginnt das individuelle Überprüfungsverfahren.

Dazu werden Gespräche sowohl im Jugendamt als auch bei Hausbesuchen geführt. Neben den Bewerbern, werden die im Haushalt lebenden Erwachsenen und Kinder mit in die Überprüfung einbezogen. Das individuelle Überprüfungsverfahren sollte immer von zwei Fachkräften durchgeführt werden, um die qualitativen Anforderungen an einen fachlichen Austausch zu wahren.

a) Grundsätzliche Eignungskriterien

Neben den objektivierbaren Sachverhalten wie gesundheitliche, räumliche, wirtschaftliche Situation und das Führungszeugnis von Bewerbern, sind gerade die nichtobjektivierbaren Sachverhalte die wesentlichsten Aspekte, die zur Frage der Eignung und zur Aufnahme eines Pflegekindes dienen. Diese Kriterien sind zwar häufig beobachtbar und interpretierbar, aber nur in gewisser Weise objektivierbar. Solche Kriterien sind z.B. Motivation, Einfühlungsvermögen, Belastbarkeit, Stabilität der Partnerbeziehung oder erziehungsleitende Vorstellungen.

Folgende Eignungskriterien sind im Einzelfall zu prüfen:

- Motivation zur Übernahme der Erziehungsaufgabe eines fremden Kindes oder Jugendlichen
- Gesundheitszustand der Pflegeeltern darf ihre Erziehungsaufgaben nicht behindern oder infrage stellen
- Existenzgrundlage der Pflegeeltern; (diese sollte gesichert sein, das Pflegegeld darf nicht zur Absicherung des eigenen Lebensunterhaltes dienen).

- Das gesamte familiäre Umfeld (nicht mehr im Haus lebende Kinder, Großeltern, nahe Verwandte) sollten über den Aufnahmewunsch informiert sein und Akzeptanz signalisieren
- Flexibilität und Bereitschaft, der Pflegeeltern ihren Lebensalltag an den Bedürfnissen des Pflegekindes zu orientieren
- Unbescholtenheit der Bewerber im Sinne des Kindeswohls
- Toleranz gegenüber anderen sozialen Milieus, Nationalitäten und Religionen
- Die Wohnsituation, die für eine gute Entwicklung des Kindes förderlich sein muss.
- Vorstellungen und Wünsche der Bewerber zu einem Pflegekind
- Auseinandersetzung mit der eventuell bestehenden Kinderlosigkeit und einem offenen oder möglicherweise verdeckten Adoptionswunsch
- Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit
- Erziehungserfahrung und gegebenenfalls Erziehungsverhalten; pädagogisches Geschick und Einfühlungsvermögen in die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen
- Lebenssituation und Lebensplanung bezüglich Partnerschaft und Berufstätigkeit
- Familienstruktur (Anzahl vorhandener Kinder und deren Bedürfnisse, Geschwisterkonstellationen, Geschlecht der Geschwister; Koalitionen oder Subsysteme in der Familie; Position eines künftigen Pflegekindes)
- Fähigkeit und Willen, den Kontakt zu den leiblichen Eltern zu fördern; Offenheit gegenüber den leiblichen Eltern
- Bereitschaft, das Pflegekind bei der Identitätsfindung zu unterstützen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachdiensten des Jugendamts und mit anderen sozialen Diensten, insbesondere aktive Beteiligung an der Gestaltung von Perspektiven für das Kind (Hilfeplanverfahren)
- Bereitschaft zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen (Vorbereitungsseminare, Fortbildungsveranstaltungen, Supervision, Fachtagungen etc.)
- Weitere Themen der Gespräche sind:
 - eigene Vorstellungen und Fragen
 - Selbsteinschätzung der Bewerber, Wertvorstellungen, Einschätzung der eigenen Beziehungs- und Erziehungssituation
 - Erwartungshaltung an das Jugendamt und speziell an den Pflegekinderdienst
 - Aufgaben des Pflegekinderdienstes
 - Verschiedene Formen der Vollzeitpflege
 - Einstellung zu Vererbung und Umwelteinflüssen auf das Kind
 - Einstellungen zu entwicklungsbedingten Krisen bei Kindern wie etwa Trotzphase und Pubertät
 - Veränderung der Alltagsorganisation nach Aufnahme eines Kindes
 - „Öffentliche“ Familie
 - Pflegevertrag

b) Vorbereitungsseminar

Zur Erstellung der Eignungsprognose ist neben den persönlichen Gesprächen auch ein Vorbereitungsseminar notwendig. Bei bestehendem Angebot, ist die Teilnahme für alle Bewerberinnen und Bewerber verpflichtend. Neben dem besseren Kennenlernen der Bewerberinnen und Bewerber dienen diese Seminare auch dem Vertrauensaufbau zwischen ihnen und den Fachkräften der Pflegekinderhilfe und dem Aufbau sozialer Kontakte unter den Teilnehmenden. Die Seminare sind im Saarland unterschiedlich strukturiert, da die konkrete Ausgestaltung den einzelnen Jugendämtern überlassen bleibt und die Bewerberinnen und Bewerber, sollten sie sich bei mehreren Jugendämtern bewerben, auch in jedem Fall an allen Seminaren teilnehmen müssen.

Im Saarland sollen im Rahmen der Seminare, trotz der unterschiedlichen Rahmgestaltung, grundlegend gleiche Inhalte vermittelt werden, wobei sich die Methode der Kleingruppenarbeit als vorteilhaft erwiesen hat.

Verpflichtende Inhalte der Seminare sind (in Anlehnung und Ausgestaltung der im Vorfeld geführten Bewerbergespräche):

- eigene Kindheit und Jugend
- Erziehungserfahrungen und daraus resultierende eigene Erziehungshaltungen
- Motivation zur Aufnahme eines Pflegekindes
- Herkunftsfamilie
- Öffentlichkeit der Familie als Pflegefamilie
- was kann das Kind mitbringen, (seelische Verletzungen, Bindungsunsicherheiten und -störungen)
- Bindungstheorien
- FAS und AD(H)S
- Traumata
- Mögliche Auswirkungen eines Pflegekindes auf die Lebensplanung der Familie und deren Freizeitverhalten
- Kind zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie
- Besuchskontakte
- Zusammenarbeit mit dem PKD, dem ASD, dem Vormund und anderen Institutionen
- Rechtliche Aspekte

4. Entscheidungsfindung

Der Prozess der Eignungsüberprüfung kann im Ergebnis ausschließlich zu einer fachlich fundierten Eignungsprognose führen, da nur wenige Eignungskriterien objektivierbar sind. Auch aus diesem Grund sind Teamfähigkeit, fachliche Erfahrung, regelmäßige Fortbildungen, Qualifizierungen, fachlicher Austausch mit Fachkräften anderer Pflegekinderdienste die wesentlichen Grundlagen der Arbeit und Fachlichkeit der Fachkraft.

Für die Pflegeeltern dient die Phase der Eignungsüberprüfung letztendlich der intensiven Auseinandersetzung mit ihrer Entscheidung zur Aufnahme eines Pflegekindes. Die Entscheidung ein fremdes oder auch verwandtes Kind in der Familie aufzunehmen ist eine sehr weitreichende, mit Konsequenzen in allen Lebensbereichen. Die potentiellen Pflegeeltern müssen in der Lage sein während des Überprüfungsprozesses jederzeit zu reflektieren, ob die Aufnahme eines Pflegekindes prognostisch eine positive Entscheidung in der eigenen Lebensplanung ist. Insbesondere darf dieses Kind kein Ersatz für die eigene Kinderlosigkeit sein.

5. Ausschlussgründe

Im Gesetz sind ausschließlich in den §§ 44 ff SGB VIII in Verbindung mit § 72a Abs. 1 SGB VIII Ausschlusskriterien formuliert. In der Praxis sind mögliche Ausschlussgründe nicht immer objektivierbar und somit subjektiv geprägt. Die qualifizierte fachliche Diskussion möglicher Ausschlussgründe im Einzelfall verlangt ebenfalls im Vorfeld, dass die Überprüfung mit mindestens zwei Fachkräften durchgeführt wurde.

„Harte Ausschlusskriterien“ die für alle Pflegekinderdienste verbindlich sind:

1. relevante Vorstrafen, die eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen können
2. Zugehörigkeit zu einer konfliktträchtigen weltanschaulichen Gruppierung mit prognostizierter Kindeswohlgefährdung
3. Suchterkrankungen
4. lebensverkürzende Erkrankungen
5. finanzielle Notlage der Familie

Weitere Ausschlussgründe können sein:

- länger bestehende aktuelle oder vergangene erhebliche Erziehungsschwierigkeiten mit eigenen Kindern
- psychiatrische Erkrankungen von Familienmitgliedern
- ansteckende chronische Krankheiten
- chronische Erkrankungen mit schwerem Krankheitsverlauf
- kein ausreichender Wohn- und Lebensbereich bei aufnehmenden Familien, kein Raum zur gesunden und förderlichen Entwicklung des Kindes (Größe, Hygiene, Raumklima)
- kein ausreichendes Einkommen, Verschuldung
- Widerstände gegen die Zusammenarbeit mit der Vermittlungsstelle sowie beratenden Institutionen und Personen
- grundsätzliche Ablehnung einer Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie
- nicht bearbeitbare Vorurteile gegenüber der Herkunftsfamilie
- fragliche Vorstellungen über Erziehung

6. Qualifizierung und Fortbildung für Pflegeeltern

Nach der Feststellung der Eignung beginnt die Phase der Qualifizierung und Fortbildung für Pflegeeltern. Schon vor der Aufnahme eines Kindes ist es sinnvoll, potentielle Pflegeeltern zu Angeboten für Pflegeeltern einzuladen.

Die Bedeutung der Qualifizierung und Fortbildung von Pflegeeltern ist von höchster Bedeutung. Die saarländischen Jugendämter kommen diesem Auftrag in unterschiedlicher Form nach. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Fortbildung und Qualifizierung ein fester Bestandteil der Arbeit des PKD's für die Pflegeeltern sein muss.

Die Pflegeeltern haben ein Recht auf die Qualifizierung im Rahmen der Tätigkeit, die sie für den Staat ausführen. Die Jugendämter können auch in Fragen der Qualifizierung kooperieren und gemeinsame Veranstaltungen durchführen.

Es sollten auch Angebote für ältere Pflegekinder entwickelt werden, die auch diese auf die Aufnahme eines weiteren Pflegekindes in der Familie vorbereiten, darüber hinaus sollten auch Angebote entwickelt werden, die sich speziell mit den Lebensbedingungen dieser Kinder auseinandersetzen.

Neben der klassischen Qualifizierung stehen verschiedene Angebote im Saarland für Pflegeeltern zur Verfügung. So werden gemeinsame Urlaube mit Pflegeeltern und Pflegekindern sowie Pflegekinderfreizeiten durchgeführt, an denen auch die Fachkräfte teilnehmen. Treffen und Sommerfeste werden angeboten.

III. Phasen und Verlauf des Pflegeverhältnisses

Für das Gelingen eines Übergangs in eine Vollzeitpflege, ist die Gestaltung des Prozesses im Vorfeld entscheidend. Der Hilfeplan ist auch hier ein wichtiges Steuerungsinstrument.

1. Vorbereitung

Zur Vorbereitung der Vermittlung eines Kindes und der Planung und Durchführung der Anbahnungsphase in eine Pflegefamilie ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Kurzzeit-, Bereitschafts- oder Dauerpflege mit/ohne Rückkehroption handelt. Daraus ergeben sich unterschiedliche Abläufe. Grundsätzlich sind eine gründliche Anamnese, Diagnostik und die Feststellung des emotionalen und pädagogischen Bedarfs wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Vermittlung und positive Entwicklung des Kindes. Je besser und sicherer die Erkenntnisse über die zu vermittelnden Kinder oder Jugendlichen sind, desto besser kann eine geeignete Pflegefamilie für das betroffene Kind bzw. den betroffenen Jugendlichen ausgesucht, vorbereitet und begleitet werden.

Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen:

a) Einschätzungen

- Welche Bedarfe hat das Kind und welche Anforderungen ergeben sich daraus?
- Wie schnell muss eine Vermittlung erfolgen?
- Welche Regelungen sind zu treffen bzw. bereits getroffen (z. B. mit den Herkunftseltern oder anderen Institutionen)?
- Welche Kriterien sprechen für eine wohnortnahe oder -ferne Unterbringung?

b) Rechtslage

- Haben die leiblichen Eltern den Antrag gemäß § 33 SGB VIII gestellt?
- Wurde eine gerichtliche Entscheidung über die Unterbringung getroffen?
- Wer ist Inhaber der elterlichen Sorge? Gibt es Ergänzungspflegschaft oder einen Vormund?
- Soll die elterliche Sorge gerichtlich geklärt werden?
- Liegt ein Hilfeantrag vor oder erfolgt die Inpflegung durch Inobhutnahme (Bereitschaftspflege)?

c) Zu ergreifende Sofortmaßnahmen

- Welche medizinischen Abklärungen sind notwendig?
- Welche Therapien oder Fördermaßnahmen müssen initiiert oder fortgeführt werden?
- Welche Entscheidungen sind im Bereich Kita/Schule erforderlich um dem Kind zusätzliche Belastungen ggf. zu ersparen?

d) Biografie des Kindes

- Welche Untersuchungsberichte/ Diagnosen liegen vor?
- Welche Unterstützungsmaßnahmen gab es bereits (z. B. Frühförderung, Integrationshilfe)?
- Was ist bekannt über wichtige Ereignisse im Leben des Kindes/Jugendlichen z. B. Verlust von Beziehungen, Bindungsabbrüche, Gewalterfahrungen, traumatische Situationen?



e) Entwicklungsstand des Kindes

- Äußerliches Erscheinungsbild des Kindes (Kleidung, Hygiene, Ernährungszustand)?
- Wie ist der momentane Entwicklungsstand (geistig, sozial, motorisch, emotional, sprachlich, körperlich)?
- Wie ist das Sozialverhalten des Kindes (distanzlos, offen, ängstlich)?
- Was sind seine Stärken und Besonderheiten?
- Kann das Kind schon eigene Wünsche artikulieren und welche sind das im Hinblick auf die Inpflegegabe?

f) Bindungen und soziales Umfeld des Kindes

- Welche Bindungsqualität gibt es zwischen Herkunftseltern und dem Kind?
- Gibt es andere bedeutsame Bindungen innerhalb oder außerhalb der Familie?

g) Situation der Herkunftsfamilie

- Aus welchem Grund wurde die Familie dem Jugendamt bekannt?
- Welche Hilfemaßnahmen gab es im Vorfeld?
- Welche Vorstellungen/Erwartungen haben die Eltern und wie realistisch sind diese?
- Sind die Eltern zur Zusammenarbeit bereit?
- Was müsste sich im Familiensystem verändern, damit das Kind evtl. wieder zurückgeführt werden kann?
- Gibt es Kriterien, die eine Rückführung in die Herkunftsfamilie aus derzeitiger Sicht mittel- oder dauerhaft ausschließen?
- Gibt es Ressourcen innerhalb des Familiensystems (Verwandtenpflege)?

h) Ziele des Pflegeverhältnisses

- Für das Kind muss schnellstmöglich eine klare zeitliche Perspektive geschaffen werden, die für alle Beteiligten transparent ist und idealerweise auch von den Herkunftseltern mitgetragen wird.

i) Kontakte zur Herkunftsfamilie

- Welche Besuchskontakte sind geplant?
- Welche Kontakte sind für das Kind förderlich?
- Wie oft sollen diese stattfinden, wer begleitet sie und welches Ziel wird verfolgt?
- Aus welchem Grund werden Kontakte abgelehnt?

Im Prozess der Vorbereitung ist ein ehrlicher Umgang mit allen Beteiligten sehr wichtig. Die Herkunftseltern sind darüber aufzuklären, dass ihr Kind in der Pflegefamilie neue verlässliche Bindungen eingetht und dies die Bindung zu ihnen verändern wird. Ziel ist es, dass die Herkunftseltern die neue Verwurzelung erkennen, akzeptieren und bestenfalls konstruktiv begleiten. Auch gegenüber den Pflegeeltern ist ein ehrlicher und transparenter Umgang entscheidend. Die Informationen über das Kind sind die Basis um entsprechende Pflegeeltern auszuwählen. Den Pflegeeltern sollen sie eine realistische Einschätzung über das Kind und über die Konsequenzen, die eine Aufnahme für sie und ihre Familie haben kann erlauben. Die Pflegeeltern sollten ausreichend Zeit zur Verfügung haben um zu einer Entscheidung zu kommen. Sollten sie zu einer Ablehnung des Pflegeverhältnisses kommen, hat dies keine Auswirkungen auf weitere Vermittlungsanfragen.

2. Vermittlung

Maßgeblich für die Entscheidung zur Inpflegegabe im konkreten Einzelfall sind die Bedürfnisse des Kindes, die zeitliche Perspektive und die Kontakte zu der Herkunftsfamilie. Aus dem Bestand der überprüften Bewerber des eigenen Jugendamtes, durch Nachfrage bei umliegenden Jugendämtern der Landkreise und Städte, bei Freien Trägern, der Zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes oder Verbänden z. B. Diakonie Düsseldorf werden geeignete Pflegeeltern ermittelt. Sind potentielle Pflegeeltern gefunden, erhalten diese in einem Erstgespräch alle bekannten Informationen über das Kind und die Herkunftsfamilie in anonymisierter Form (siehe Anlage).

Im Einzelfall kann eine Vermittlung außerhalb des näheren Umfelds sinnvoll sein. Denkbar ist auch, dass keine bedarfsgeeignete Pflegefamilie zur Verfügung steht. In diesen Fällen ist über die Zentrale Adoptionsstelle eine bundesweite Anfrage zu starten.

Zur Einschätzung der zeitlichen Perspektive ist es notwendig, die Aufnahmegründe der Pflege genau zu analysieren. Sind die Bindungen zu den leiblichen Eltern stark und dauerhaft beeinträchtigt, aufgrund lang dauernder Vernachlässigung, Gewalteinwirkung oder sexuellen Missbrauchs nicht bestehend oder überwiegend negativ besetzt und somit die Rückführung für das Kind oder den Jugendlichen erneut traumatisierend, muss von vornherein eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive außerhalb der Herkunftsfamilie entwickelt werden.

Die Anbahnung, als Teil des Vermittlungsprozesses, umfasst eine Prüfungs- und Kennenlernzeit mit offenem Ausgang. Die Pflegeeltern haben die Möglichkeit, in dieser Zeit zu prüfen, ob sie den Anforderungen, die das Kind und seine Herkunftsfamilie mit sich bringen, gerecht werden und sie sich auch emotional auf das Kind einlassen können. Hier wird über eine enge persönliche, in vielen Fällen langjährige Beziehung zwischen zunächst fremden Kindern und Pflegeeltern entschieden, die von großer Bedeutung für die Entwicklung der Kinder ist. Eine sorgfältige Planung und Begleitung, auch in Form von Hausbesuchen, ist unumgänglich.

Besonders wichtig ist die Planung und Ausgestaltung der ersten Kontakte. Häufig lebt das Kind schon in einer Bereitschaftspflegefamilie. Das Kind kann allerdings auch noch in der Herkunftsfamilie leben. Lebt das Kind noch in seiner Herkunftsfamilie und sind die Kontakte mit diesen geplant, erfordert dies eine noch höhere Sensibilität von der Fachkraft als in anderen Fallkonstellationen. Die ersten Kontakte mit der künftigen Pflegefamilie werden von den Fachkräften begleitet. Die Ausgestaltung hängt vom Bedarf und Reifegrad des Kindes ab und von seinem Aufenthaltsort. Von besonderer Bedeutung sind das Schaffen einer angenehmen Atmosphäre und ein wertschätzender Umgang. Nach positivem Verlauf des ersten Kontaktes können die Besuche schrittweise bis hin zur Übernachtung ausgedehnt werden. Auch in dieser Phase ist eine Begleitung durch den PKD erforderlich um einschätzen zu können, wie alle Beteiligten mit der Situation zurechtkommen. Abhängig vom Alter und Entwicklungsstand des Kindes sollte das Kind an der Entscheidungsfindung beteiligt werden. Wichtig dabei ist, dass genügend Zeit zur Verfügung steht, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird.

Wenn der tatsächliche Wechsel zur Pflegefamilie ansteht, müssen alle erforderlichen Unterlagen des Kindes übergeben werden (Ausweise, Untersuchungsheft, Versicherungskarte, Pflegevereinbarung, etc.). Die Dauer der Anbahnung richtet sich nach den Reaktionen und Bedarfen des Kindes im Einzelfall. Das Kind muss ausreichend Zeit haben sich von der alten Umgebung zu verabschieden.

3. Begleitung

Nach § 37 SGB VIII ist die Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen sowie deren Überprüfung gemäß § 44 Abs. 1 SGB VIII Aufgabe des Jugendamtes. Die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes gewährleisten eine qualifizierte Beratung und Unterstützung der Pflegefamilie und haben darüber hinaus die Aufgabe die Pflegeeltern zu qualifizieren und ggfs. zwischen Pflege- und Herkunftsfamilie zu vermitteln. Dies geschieht in Form von Telefonaten, Hausbesuchen und/oder Gesprächen im Jugendamt. Mögliche Formen sind auch regelmäßig stattfindende Fortbildungen, Arbeitskreise, Feste, Gruppenangebote und Freizeitveranstaltungen. Grundsätzlich richten sich die Beratungsintervalle nach den Bedürfnissen und Erfordernissen im Einzelfall.

4. Beendigung

Eine Beendigung des Pflegeverhältnisses kann aus verschiedenen Gründen notwendig sein, z. B. weil von Beginn an die Rückkehroption das Ziel war oder eine unvorhergesehene Stabilisierung der Herkunftsfamilie eine Rückführung ermöglicht aber auch aufgrund des Scheiterns des Pflegeverhältnisses.

a) Rückkehr zur Herkunftsfamilie

Das Jugendamt ist gemäß § 37 Abs. 1 SGB VIII verpflichtet,

- durch Beratung und Hilfsangebote die Herkunftsfamilie so weit zu unterstützen, dass eine Rückführung des Kindes oder Jugendlichen möglich ist,
- gleichzeitig die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie zu fördern
- sowie die Pflegeeltern dahingehend zu unterstützen und zu beraten.
-

Voraussetzung der Rückführungsbemühungen ist eine günstige Prognose darüber, dass die Eltern gewillt und dauerhaft in der Lage sind, ihr Kind wieder in die Familie aufzunehmen. Darüber hinaus ist insbesondere die Einschätzung über vorhandene positive emotionale Bindungen des Kindes zur Herkunftsfamilie erforderlich, sodass nach einer zeitlich begrenzten Unterbringung die Rückkehr im Interesse des Kindes oder Jugendlichen sinnvoll erscheint. Das SGB VIII verpflichtet die Rückkehroption sehr sorgfältig zu prüfen. Kommt diese in Betracht, so muss sie gründlich vorbereitet und begleitet werden, damit ein Scheitern der Rückkehr vermieden wird. Dabei sind auch die Pflegeeltern einzubeziehen. Letztendlich werden auch in einzelnen Fällen die Gerichte entscheiden.

Alle Konzepte zur Realisierung der Rückkehroption haben sich entsprechend § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII am kindlichen Zeitbegriff zu orientieren. Eine konkrete Zeitspanne wurde vom Gesetzgeber nicht vorgegeben, da jeder Einzelfall gesondert zu behandeln ist. Primäres Ziel ist, dem Kind oder Jugendlichen die seinem Wohl entsprechende Kontinuität der Lebensperspektive zu sichern. Die Bemühungen zur Verbesserung der Erziehungssituation in der Herkunftsfamilie um eine Rückkehr des Kindes zu ermöglichen, müssen daher spätestens dann ein Ende finden, wenn das Kind oder der Jugendliche in der Pflegefamilie so integriert ist, dass aufgrund der entstandenen Bindungen eine Rückkehr des Kindes in seine Herkunftsfamilie aus entwicklungspsychologischer und bindungstheoretischer Sicht nicht mehr zuzumuten ist.

Da sich Kinder unter drei Jahren schneller an die Pflegefamilie binden, sollte die Rückführung von Kleinkindern möglichst im ersten Jahr der Inpflegegabe erfolgen. Bei älteren Kindern sollte eine Rückführung innerhalb der ersten beiden Jahre stattfinden, so lange noch Bindungen an die leiblichen Eltern bestehen bzw. aufrechterhalten werden konnten. Andernfalls sind sie in der Regel bereits zu sehr in die Pflegefamilie verwurzelt, als dass eine Rückführung dem Kindeswohl entsprechen würde. Entsprechend werden Fristen von maximal ein bis zwei Jahre empfohlen, im Rahmen derer eine Rückkehr der Kinder noch vertretbar erscheint. Dies darf jedoch aufgrund der Vielzahl psychologischer Faktoren nicht zu einem Automatismus der Beurteilung führen.

b) Scheitern des Pflegeverhältnisses

Ein Scheitern des Pflegeverhältnisses kann durch eine Veränderung der Lebenssituation der Pflegeeltern begründet sein z. B. durch Krankheit, Tod, Scheidung, Überforderung, aber auch aufgrund besonderer, unerwarteter Verhaltensweisen des Kindes, wie z. B. Gewaltanwendung oder sexuelle Auffälligkeiten. Nach dem Scheitern des Pflegeverhältnisses kann, je nach Einzelfall, der Wechsel in eine andere Pflegefamilie, in die Herkunftsfamilie, eine stationäre Jugendhilfeeinrichtung oder Pflegeeinrichtungen erfolgen.

In allen Fällen der Beendigung muss das Kind genügend Zeit haben um sich zu verabschieden und sich an die neue Situation zu gewöhnen. Alle Beteiligten (Pflegeeltern, Kind, Herkunftseltern) müssen offen und transparent beraten und im Einzelfall begleitet werden. Bei einer Beendigung des Pflegeverhältnisses durch Verselbständigung des Jugendlichen wird der Übergang im Vorfeld gemeinsam geplant und punktuell begleitet.

5. Besuchskontakte mit der Herkunftsfamilie

Umgangskontakt ist das fachlich umstrittenste Arbeitsfeld der Pflegekinderdienste.

Häufig werden aus psychologischer und pädagogischer Sicht die Umgangskontakte nicht befürwortet, da weitere seelische Verletzungen des Kindes befürchtet werden, auch wenn diese begleitet werden. Dagegen stehen die rechtlichen Grundlagen nach denen die Eltern sowohl das Recht als auch die Pflicht zum Kontakt zu ihrem Kind haben. Allerdings fehlen für Pflegekinder spezifizierte Gesetzesgrundlagen im BGB.

Gemäß § 1684 BGB Abs.1 hat ein Kind ein Recht auf Umgang mit seinen Eltern und diese ein Recht und eine Pflicht. Auch andere enge Bezugspersonen müssen gemäß BGB berücksichtigt werden.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der (persönliche, schriftliche und telefonische) Umgang der Entwicklung des Kindes und damit Kindeswohl dienen.

Sozialwissenschaftliche und psychologische Forschungsergebnisse belegen jedoch, dass dieser Grundgedanke nicht problemlos auf die Situation der Pflegekinder umgesetzt werden kann. Es kommt zu häufigen Umgangsstreitigkeiten über die Ausgestaltung und die Anzahl der Kontakte auch zu Lasten des Pflegekindes, die nicht selten gerichtliche Klärungen verlangen. Bei den betroffenen Kindern sind insbesondere die emotionale Situation, die Vorerfahrung der Kinder und deren Sicherheit in der Frage der Ausgestaltung und Häufigkeit der Umgangskontakte mit einzubeziehen.

Dies bedeutet auch, dass der Gesetzgeber bei Pflegekindern grundsätzlich einen größeren Spielraum hat die Umgangskontakte zu gestalten, sie zuzulassen oder auch einzuschränken. Eine wesentliche Entscheidungsgrundlage, zur Ausgestaltung der Umgangskontakte muss die Klärung der Frage sein, was mit den Kontakten zu den Eltern und/oder zu anderen Bezugspersonen erreicht werden soll, z. B.:

- die Vergewisserung der Eltern, dass es dem Kind gut geht
- der Erhalt der Beziehung/Bindung
- die Identitätsbildung
- dem gegenseitigen Liebesbedürfnis Rechnung zu tragen.

Aber es muss sich auch gleichermaßen differenziert mit den Wünschen und Bedürfnissen der Kinder auseinandergesetzt werden.

Verwandte und andere enge Bezugspersonen haben zwar ebenfalls das Recht auf Umgang mit dem Kind, aber hier besteht keine gesetzliche Grundlage der Kindeswohldienlichkeit. Damit sind auch die grundsätzlichen Voraussetzungen dieses Umgangs durchzusetzen niedriger als bei dem Recht und der Pflicht der Eltern.

Damit die Pflegekinder jedoch auch tatsächlich von Umgangskontakten profitieren können, müssen diese möglichst dauerhaft konfliktfrei verlaufen. Eine Voraussetzung dafür ist eine stabile Beziehung zwischen Herkunfts- und Pflegeeltern.

Genau die Entwicklung dieser Voraussetzung verlangt von den Fachkräften eine hohe Empathiefähigkeit, Fachwissen, Kommunikationsfähigkeit und Ausdauer. Aber sie verlangt auch sowohl von den Pflege- als auch den Herkunftseltern die Bereitschaft, sich im Interesse des Kindes dauerhaft gemeinsam möglichst konfliktfrei auseinanderzusetzen.

Nur wenn es gelingt, die Kontakte emotional positiv zu gestalten wird dies die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dem Kind eine positive Persönlichkeitsentwicklung und eine positive Beziehung zu beiden Familien zu ermöglichen. Sowohl Pflegeeltern als auch Herkunftseltern sind dazu verpflichtet („Wohlverhaltensklausel“ § 1684 Abs. 2 BGB)

Dem Jugendamt oder dem beauftragten Freien Träger kommt hier eine besondere Aufgabe zu. Sie leisten Hilfestellung, Beratung und Unterstützung sowohl gegenüber dem Pflegekind als auch der Herkunfts- und Pflegefamilie in der Anbahnung der Besuchskontakte und deren Durchführung. Die Beratung, Hilfestellung und Unterstützung des Jugendamtes oder des beauftragten Freien Trägers hat langfristig das Ziel, dass die Umgangskontakte ohne Begleitung stattfinden können.

6. Berichterstattung und Evaluation

Die Reflexion und Evaluation der fachlichen Arbeit im Einzelfall sind Grundlagen, die eine retrospektive Analyse der Fallarbeit ermöglichen, so dass Positives verstärkt und bewährte Strukturen verstetigt werden können.

Es ist daher empfehlenswert, im Sinne der Qualitätserhaltung und -verbesserung eine Berichterstattung und Evaluation zu implementieren.

IV. Hilfeplanung

Der Hilfeplan gilt als regelmäßig durchzuführendes fachliches Steuerungsinstrument und wurde mit dem SGB VIII eingeführt. Es beschreibt, auf der Grundlage fachlicher Standards, das Zusammenwirken der Fachkräfte, der Leistungsberechtigten sowie der Kinder und Jugendlichen. Die Erarbeitung der Hilfepläne erfordert von den Fachkräften ein hohes Maß an Fachlichkeit. Der Hilfeplan führt die Interessen, Wünsche, Bedürfnisse und Anforderungen der unterschiedlichen Beteiligten unter Wahrung der obersten Maxime des Kindeswohls, zusammen. Eine gute Vorbereitung ist die Basis der Erarbeitung qualifizierter Hilfepläne, die von allen Beteiligten mitgetragen werden können.

1. Grundsätzliches

Nach Antragsstellung der Leistungsberechtigten und der darauffolgenden Entscheidung über die Hilfeform wird der erste Hilfeplan gemäß § 33 SGB VIII i. d. R. vom ASD verfasst. Die rechtlichen Grundlagen des Hilfeplans für alle Hilfearten sind in § 36 SGB VIII aufgeführt. Die wichtigsten Punkte sind die Beratung der Leistungsberechtigten und der Kinder/Jugendlichen, das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und die Erstellung des Hilfeplans, dessen regelmäßige Weiterentwicklung und Überprüfung. Im Hilfeplan werden die anspruchsbegründende Situation, der erzieherische Bedarf, die geeignete Hilfeart, die notwendigen Leistungen und deren Ausgestaltung, die Ziele der Hilfe, die Struktur der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten sowie die Überprüfung der Hilfe festgehalten.

In der Qualitätssicherung von Jugendhilfeleistungen dient er als hilfreiches Instrument und ist als empirische Grundlage für die Jugendhilfeplanung relevant. Des Weiteren dient er dem Informationsaustausch zwischen Jugendämtern z. B. bei Zuständigkeitswechseln. Im Hilfeplan sind das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (§ 5 SGB VIII) und die Beteiligungsrechte des betroffenen Kindes/Jugendlichen (§§ 8 und 36 SGB VIII) zu berücksichtigen.

Die Hilfeplanung bei Vollzeitpflege ist ein sozialpädagogischer Prozess, der besondere Anforderungen an die Fachkräfte stellt. Zum einen sind in aller Regel mindestens zwei Familien beteiligt, zu denen das Kind Bindungen hat bzw. aufbaut. Zum anderen wird die Vollzeitpflege i. d. R. nicht von Fachkräften erbracht. Unterschiedliche Lebenswelten und Ansichten von Herkunfts- und Pflegeeltern können zudem Konfliktpotenzial beinhalten. Hinzu kommen noch mögliche unterschiedliche Sichtweisen der beteiligten Fachkräfte der verschiedenen Dienste. Loyalitätskonflikte von Kindern und Jugendlichen müssen von den Fachkräften erkannt und verhindert werden.

Die Steuerungsverantwortung für das Hilfeplanverfahren hat immer der öffentliche Hilfeträger. Er organisiert, moderiert und dokumentiert die Hilfeplangespräche und steht in Konflikt- und Krisenfällen immer zur Verfügung. Die Hilfeplanung kann im Einzelfall mehrere Termine in Anspruch nehmen, wenn neben der Pflege- und der Herkunftsfamilie z. B. noch weitere Fachdienste involviert sind.

Von zentraler Bedeutung ist, dass behördenintern die Verantwortlichkeiten zwischen ASD, PKD und den Vormundschaften differenziert besprochen werden. Hierzu sollte eine interne Kooperationsvereinbarung über die grundsätzlichen Vorgehensweisen und Verantwortlichkeiten entwickelt werden. Die Abgabe des Falles an den PKD sollte spätestens dann erfolgen, wenn eine Unterbringung in Vollzeitpflege beschlossen ist.



2. Erzieherischer Bedarf

Familien haben einen Anspruch auf Beratung. Sie müssen über die verschiedenen Hilfsangebote informiert werden, bevor sie die Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfeart fällen. Dies gilt ebenso vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe.

Im Einzelnen wird dieser Grundsatz im § 36 SGB VIII geregelt. Im Absatz 1 wird gefordert:

- Die Personensorgeberechtigten sollen auf mögliche Folgen für die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen hingewiesen werden
- Die Betroffenen sollen bei der Auswahl einer Pflegefamilie miteinbezogen werden
- Ihre Wünsche sollen berücksichtigt werden, sofern sie nicht unverhältnismäßige Mehrkosten verursachen
- Die Fachkräfte prüfen, ob eine Adoption in Betracht kommt
- Absatz 2 schreibt vor:
 - Entscheidungen über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart, sind im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu treffen
 - Gemeinsam mit dem Kind/Jugendlichen, dem Personensorgeberechtigten ist ein Hilfeplan als Grundlage für die Hilfeausgestaltung zu erstellen
 - Regelmäßige Prüfung der Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfe im weiteren Verlauf
 - Beteiligung anderer Personen, Dienste und Einrichtungen an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans, sofern diese bei der Durchführung der Hilfe tätig werden
- Nach Absatz 3 ist zu beachten:
 - Wenn zusätzliche Hilfen gem. § 35a SGB VIII gewährt werden, sollen die Personen die eine Stellungnahme gem. Abs. 1a abgegeben haben, beteiligt werden
 - Wenn Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich sind, sollen auch die Stellen der Bundesagentur für Arbeit beteiligt werden.
- Im Einzelfall muss entschieden werden, ob die Unterbringung in einer stationären Einrichtung gem. § 34 SGB VIII oder bei einer Pflegeperson gem. § 33 SGB VIII die geeignete Hilfe darstellt. Zur Entscheidungsfindung sollte über folgende Gesichtspunkte reflektiert werden:
 - Je jünger das Kind, desto familiärer die Unterbringungsform
 - Bei kurzfristiger Fremdunterbringung soll ein intensiver Bindungsaufbau nicht im Vordergrund stehen
 - Kann sich das Kind auf einen engen familiären Rahmen einlassen?
 - Führen die Verhaltensweisen des Kindes zu einer möglichen Überforderung in der Pflegefamilie?
 - Steht für das spezielle Kind eine geeignete Pflegeperson, -familie zur Verfügung?
 - Die Entscheidung über den Anspruch einer Hilfe zur Erziehung trifft das örtlich und sachlich zuständige Jugendamt. Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII kann nur gewährt werden, wenn die materiellen und die formellen Voraussetzungen vorliegen:
 - Eine Erziehung zum Wohle des Kindes ist in der Herkunftsfamilie nicht gewährleistet
 - Erziehungsberatung und/oder ambulante Hilfen wurden nicht angenommen oder führten nicht zum Erfolg
 - Die Hilfe gem. § 33 SGB VIII ist die geeignete Hilfeform
- Nach Beratung des jungen Menschen und seiner Angehörigen über Art und Umfang der Hilfen zur Erziehung sowie der möglichen Auswirkungen wurde der Hilfebedarf durch die Personensorgeberechtigten angemeldet und diese sind bereit im Hilfeverlauf mitzuwirken

Sollte die Einwilligung der Personensorgeberechtigten nicht vorliegen und ist eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben, muss das Jugendamt gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII das Familiengericht informieren. Dieses prüft, ob den Eltern Teile der elterlichen Sorge oder das gesamte Sorgerecht zu entziehen sind, wenn es der Auffassung ist, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist und keine andere Maßnahme/Intervention die Gefährdung abwendet.

3. Hilfeplanverfahren im Einzelfall

Gemäß § 36a SGB VIII können Hilfen nur auf der Grundlage des Hilfeplans gewährt werden. Er ist hierbei das wichtigste Planungsdokument. Neben der aktuellen Situation, die die bisherige Hilfeentwicklung beschreibt, werden Entwicklungsperspektiven, Handlungsschritte und Ziele dargestellt. Zudem werden Absprachen und zusätzliche Hilfeangebote beschrieben, Umgangsregelungen und gegebenenfalls Rückkehrvereinbarungen getroffen.

Damit das Hilfeplangespräch, insbesondere weder von den Herkunftseltern noch von den Pflegeeltern als Kritik an ihnen gesehen wird, sind eine gezielte Vorbereitung sowie ein sensibles Vorgehen der Fachkraft erforderlich.

Neben einer guten inhaltlichen Vorbereitung sind eine strukturierte und ressourcenorientierte Gesprächsführung, eine gute Moderation, ein zu Beginn des Gesprächs festgelegter zeitlicher Rahmen sowie eine gesprächsbezogene Protokollierung wichtig.

Wünschenswert wäre es, die Hilfeplanung nach einem einheitlichen Beobachtungsraster durchzuführen. Zur Beschreibung konkreter Ziele und Aufgaben aller Beteiligten könnte z. B. die SMART-Methode nach dem Institut Lüttinghaus angewandt werden. Im Rahmen der Sozialen Arbeit wurden von diesem Institut folgende Kriterien der Zielformulierung entwickelt und sollten zu Grunde liegen:

Spezifisch: Die Ziele sollen konkret und eindeutig formuliert werden, damit es kaum Interpretationsspielraum gibt.

Messbar: Die Ziele müssen kontrollierbar sein, daher werden sie protokolliert. In der weiteren Hilfeplanung wird die Zielerreichung überprüft.

Akzeptabel: Das Ziel muss von allen Beteiligten akzeptiert und unterschrieben werden.

Realistisch: Die Ziele müssen für die Beteiligten realistisch zu erreichen sein.

Temporal: Der Zeitraum der Realisierung der Zielvorgaben muss klar festgelegt werden. Sinnvoll kann es sein, Zwischenstandmeldungen zu vereinbaren.

Die Ziele sollten zur Motivationssteigerung positiv formuliert werden. Der Hilfeplan wird regelmäßig (halbjährlich) überprüft und ergänzt.

Aktuelle Themen und Konflikte können zusätzliche Hilfeplangespräche erforderlich machen:

- Probleme bei den Besuchskontakten
- Gravierende persönliche Entscheidungen für das Kind
- Zeitweiser Ausfall der Pflegefamilie
- Verhaltensprobleme des Kindes
- Besondere Ereignisse in der Pflegefamilie oder Herkunftsfamilie
- Rückführung des Kindes
- Überführung in andere Hilfeform

4. Beteiligte bei der Hilfeplanung im Einzelfall

Bei einer Hilfe gem. § 33 SGB VIII soll gem. § 37 SGB VIII darauf hingewirkt werden, dass die Pflegepersonen und Fachkräfte zum Wohl des Kindes/Jugendlichen zusammenarbeiten.

Im Rahmen der Hilfeplanerstellung und dessen Fortschreibung können neben den leiblichen Eltern, den Pflegeeltern, dem PKD, und je nach Fallkonstellation der ASD und dem Vormund auch Vertrauenspersonen der Herkunftseltern gem. § 13 Abs. 4 SGB X sowie andere Fachkräfte (z. B. Ergotherapeuten, ambulante Helfer, Kita und Schule) beteiligt sein. Dies ist einerseits abhängig von der internen Kooperation und Organisation des Jugendamtes, den Zuständigkeiten, den eingesetzten zusätzlichen Diensten und Hilfen.

Die fallzuständige Fachkraft ist federführend für Terminierung, Einladung und Moderation verantwortlich. Außerdem dokumentiert sie die Ergebnisse des Hilfeplangesprächs und steuert die fortlaufende Hilfe.

Das Hilfeplanverfahren ermöglicht und verpflichtet alle Beteiligten, sich über die notwendigen Schritte zu verständigen, den Entscheidungsprozess transparent zu machen, durch die Mitwirkung in der Hilfeplanerstellung die Verantwortlichkeit der Betroffenen zu stärken, die zuvor getroffenen Vereinbarungen zu evaluieren und ggfs. zu revidieren sowie die verschiedenen festgelegten Maßnahmen und Kooperationsabsprachen sinnvoll aufeinander abzustimmen.

Das Pflegekind erlebt bei gemeinsamen Entscheidungen von Pflege- und Herkunftseltern, dass sich beide Eltern um eine gemeinsame Klärung in seinem Interesse und Wohlergehen bemühen. Die Herkunftseltern erhalten die Möglichkeit, über die Entwicklung ihres Kindes weiterhin informiert zu bleiben und gegebenenfalls mitzuentcheiden.

V. Schutzauftrag und Gefährdungseinschätzung

Der Schutz des Kindeswohls wurde durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) und die Regelung des § 8a SGB VIII konkretisiert. Die Jugendhilfe ist beauftragt, dem Kinderschutz eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und Verfahren zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu entwickeln. Bei einer Kindeswohlgefährdung ist es notwendig, dass die Fachkräfte - mit der richtigen Balance zwischen Nähe und Distanz - spezifische Anhaltspunkte beobachten, wahrnehmen und entsprechend bewerten.

1. Kinderschutz in der Pflegekinderhilfe

In Studien zum „Kinderschutz in Pflegefamilien“ wurde festgestellt, dass die Erfüllung bestimmter Kriterien einer Kindeswohlgefährdung bei Pflegeeltern vorbeugen kann.

Eine qualifizierte Vorbereitung, Beratung und Begleitung der Pflegeeltern als auch des Pflegekindes stellen das Fundament für eine funktionierende Fremdunterbringung dar. Die gute Kooperation und das Zusammenwirken aller Beteiligten und der Fachkräfte untereinander nehmen hierbei eine präventive Schutzfunktion ein. Dies beinhaltet auch den Aufbau eines tragfähigen Vertrauensverhältnisses der Fachkraft zu den Pflegeeltern und dem Pflegekind, damit Krisen, Konflikte und Kindeswohlgefährdungen rechtzeitig bemerkt und professionell interveniert werden kann. Insbesondere gilt dies im Bereich der Verwandtenpflege, da seitens dieser Pflegeeltern nicht selten Misstrauen gegen die Behörde besteht.

Wie in allen Arbeitskontexten der Sozialen Arbeit ist eine professionelle Distanz sowie eine Rollenklärung von besonderer Bedeutung, um eine mögliche „Verstrickung“ als Fachkraft in die Dynamik der Pflegefamilie zu verhindern. Regelmäßige Supervisionen, kollegiale Beratung im Team, auch teamübergreifend, sind für die Fachkraft im Pflegekinderdienst von besonderer Bedeutung.

2. Gefährdungseinschätzungen

Der § 8a SGB VIII schreibt vor, dass mehrere Fachkräfte im Zusammenwirken bei „gewichtigen Anhaltspunkten“ eine Risikoeinschätzung vornehmen müssen, bevor Interventionen erfolgen. Zu diesem Zweck wurden auch im Saarland eine Vielzahl von „Insoweit erfahrenen Fachkräften gemäß § 8a SGB VIII“, von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, über ein Jahr ausgebildet. Diese können bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung eingeschaltet werden. Die „Insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII“ trifft keine Entscheidung über eine Intervention. Sie begleitet und moderiert den Einschätzungsprozess der zuständigen Fachkräfte.

Die saarländischen Jugendämter haben gemeinsam mit den freien Trägern Vereinbarungen zur Vorgehensweise bei Gefährdungseinschätzungen geschlossen, die anzuwenden sind. (s. Anlage)



2.1 Gefährdungseinschätzungen in einer Pflegefamilie

Auch eine umfassende und qualifizierte Vorbereitung der Pflegeeltern, deren adäquate Begleitung und Beratung einerseits sowie die Begleitung der Pflegekinder andererseits, können im Einzelfall eine Kindeswohlgefährdung nicht verhindern.

Um die Gefährdungsrisiken besser einschätzen zu können, stellen sich

u. a. regelmäßig Fragen wie:

- Wird die Herkunftsfamilie durch die Pflegeeltern abgewertet?
- Muss das Pflegekind andauernde Dankbarkeit den Pflegeeltern gegenüber empfinden und ausdrücken?
- Handeln die Pflegeeltern pädagogisch falsch?
- Sind starke Konflikte in der Pflegefamilie zu beobachten?
- Zeigen sich von der Herkunftsfamilie, den Pflegeeltern oder Dritten geschürte Loyalitätskonflikte?

Bei der Einschätzung im konkreten Einzelfall sind neben den Prinzipien des § 8a SGB VIII entsprechende Diagnosebögen zur Risikoeinschätzung einzusetzen. Hierbei gibt es in den saarländischen Jugendämtern unterschiedliche Vorgehensweisen. Für den ASD liegen fachspezifische Instrumentarien vor, wie bspw. den Meldebogen und die Risikoeinschätzung (s. Anlage 5). Speziell für den Pflegekinderdienst empfehlen die saarländischen Fachkräfte die „Risikoeinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Pflegefamilie“ vom PiB Bremen in Verbindung mit dem Orientierungskatalog Kinderschutzdiagnostik (siehe Anlage 6).

2.2 Gefährdungseinschätzungen für Umgangskontakte

Grundsätzlich haben Herkunftseltern das Recht, ihre Kinder zu sehen. Ausnahmen sind dann vorgesehen, wenn dem Kind aufgrund von Vorerfahrungen Umgangskontakte nicht zumutbar sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Pflegekind bei seinen Herkunftseltern schwer traumatisiert, sexuell, seelisch und/oder körperlich misshandelt wurde. In diesem Fall wirkt der Pflegekinderdienst daraufhin, dass die Herkunftseltern diese Entscheidung mittragen. Besteht darüber keine Einigkeit, muss das Gericht angerufen werden und der Pflegekinderdienst muss eine fachlich qualifizierte Stellungnahme zur Aussetzung des Umgangskontaktes im gerichtlichen Verfahren abgeben. Dies gilt auch, wenn sich bei Umgangskontakten Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung ergeben.

VI. Verwandtenpflege und deren Besonderheiten

Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, vorübergehend oder auf Dauer, bei Verwandtenpflege- oder Netzwerkfamilien hat eigene Dynamiken, die mit den Unterbringungen in Fremdfamilien nicht vergleichbar sind.

Die Unterbringung bei Verwandtenpflege- oder Netzwerkfamilien erfolgt i. d. R. im privaten Kontext. Von Fachkräften wird sie oft kritisch betrachtet, da sie häufig in familialen Belastungssituationen privat initiiert oder vom ASD angeregt wird, um eine stationäre Fremdunterbringung zu vermeiden. Die Motivation zur Aufnahme können sein: der familiäre Zusammenhalt, Unterstützungsabsicht, bestehende Bindungen und oft die Hoffnung, ohne fremde Unterstützung die familiäre Situation klären zu können.

Im Rahmen der Verwandtenpflege nehmen Verwandte bis zum dritten Grad ein Kind/ Jugendliche als Pflegekind auf. Es handelt sich hierbei um Großeltern, Onkel, Tanten und Geschwister. Eine der Besonderheiten dieser Pflegeform besteht darin, dass die Verwandten bis zum dritten Grad keine Pflegeerlaubnis des Jugendamtes benötigen (vgl. § 44 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII). Bei Gewährung der Hilfe gemäß § 33 SGB VIII besteht zunächst kein Unterschied zwischen der Fremd- oder Verwandtenpflege. Auch hier muss das Kindeswohl im Fokus stehen und eine Eignung der Verwandten vorliegen, die das Jugendamt feststellen muss. Die Unterbringung muss dem Kindeswohl dienen und sich an der UN-Kinderrechtskonvention orientieren.

Es sind Besonderheiten zu beachten:

- Die Aufnahme eines verwandten Kindes kann zu mehr oder weniger großen familiären Konflikten führen
- Die Abgrenzung zu dem eigenen erwachsenen (Stief-)Kind, Neffen, Nichte, die das Kind überlassen hat, gelingt nicht immer
- Es besteht eine Rollenkonfusion
- Es bestehen auch für das Kind Rollenunklarheiten, die zu Ambivalenzen und schweren emotionalen Belastungen des Kindes führen können
- Das Kind findet u. U. dauerhaft keine stabile familiäre Struktur, dies erschwert eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung
- Die Motivation zur Aufnahme eines Kindes unterscheidet sich deutlich zwischen Verwandten- und Fremdpflege
- Das Kind verbleibt in seinem sozialen Gefüge und hat häufig nicht geregelte Kontakte zu seinen Eltern oder einem Elternteil
- Eine Regelung und Begleitung der Umgangskontakte durch das Jugendamt ist oft sehr sinnvoll, läuft aber Gefahr unterlaufen zu werden
- Häufig wurde die Familie vor der Aufnahme des Kindes nicht überprüft
- Die Lebenssituation besteht oft schon über längere Zeit



1. Verwandtenpflege gemäß § 33 SGB VIII

Die Verwandtenpflegefamilien erbringen Leistungen nach den §§ 27,33 SGB VIII. Dies bedeutet, dass die leiblichen Eltern/der Vormund die Leistungen beantragen. In Einzelfällen ist dazu ein gerichtliches Verfahren notwendig.

Die Gewährung der Hilfe setzt formal voraus, dass die Pflegepersonen bereit und geeignet sind, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu gewährleisten. Die Fachkräfte des PKD's haben sich davon überzeugt, dass die Pflegeeltern in der Lage sind den Bedürfnissen des Kindes gerecht zu werden. Die Pflegeeltern müssen ein Gesundheitszeugnis und das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorlegen. Seit Jahren sind Großeltern gemäß geltender Rechtsprechungen pflegegeldberechtigt.

Bei dieser Form der Unterbringung erfüllen die Verwandten den gleichen Auftrag wie Familien, die ein fremdes Kind aufgenommen haben. Sie erhalten Pflegegeld gemäß § 39 SGB VIII. Die Familie muss bereit sein mit dem Jugendamt zum Wohl des Pflegekindes zu kooperieren. Sie hat einen Beratungs- und Unterstützungsanspruch.

Nicht selten begründet das Kind schon längere Zeit seinen Lebensmittelpunkt mit oder ohne Wissen des Jugendamtes bei dieser Verwandtenfamilie. Der wesentliche Unterschied zu Fremdpflegeverhältnissen besteht genau darin, dass somit schon Fakten geschaffen wurden. Sie erfüllen nicht immer die Kriterien, die im Rahmen von Fremdpflegeverhältnissen erwartet werden. Es besteht auch nicht immer Vertrauen zu den Fachkräften, wenn eine Familie in der Vergangenheit dem Jugendamt schon bekannt war und es zu Konflikten kam.

Inzwischen hat sich im Saarland die Situation deutlich verbessert. Mit Hilfe qualifizierter Konzepte werden viele Verwandtenpflegen in das System der Fremdpflege integriert. Sie fühlen sich wertgeschätzt und erkennen die Vorteile der Fachberatungen insbesondere auch, da das Verhältnis zu den leiblichen Eltern des Pflegekindes nicht selten konfliktbelastet ist. Auch Verwandtenpflegen, die schon lange informell bestanden haben, lassen sich besser integrieren und nehmen die Angebote des Jugendamtes an.

Die Zahl der formalen Verwandtenpflege steigt seit Jahren stetig an. Dies hat verschiedene Ursachen, die sowohl im neuen Bekanntheitsgrad und den gerichtlichen Entscheidungen als auch in den aktiven Bemühungen der Jugendbehörden, zu suchen sind. Vor einer Fremdunterbringung wird danach regelmäßig das familiäre Umfeld nach möglichen Ressourcen zur Aufnahme eines verwandten Kindes geprüft.

2. Motivation zur Aufnahme eines verwandten Kindes

Alle Formen der Vollzeitpflege im Rahmen von Verwandtenpflege zeichnen sich einerseits durch ein grundsätzlich potentiell höheres Konflikt- bzw. Gefährdungsrisiko aus, andererseits bleiben dem Kind seine Herkunftsbezüge enger erhalten.

Verwandtenpflege ist die älteste Pflegeform der Welt. Beim kurz- oder längerfristigen Ausfall der leiblichen Eltern durch Krankheit, Tod, beruflicher Abwesenheit, persönlicher Konflikte oder tatsächlicher problematischer Erziehungshaltungen stand es unreflektiert außer Frage, dass die Großeltern und/oder das Familiensystem sich um das betroffene Kind kümmerten. Diese grundsätzliche Haltung hat sich mit der Änderung unseres Gesellschaftssystems gewandelt. Heute ist die Aufnahme eines verwandten Kindes nicht mehr selbstverständlich. Die Entscheidung wird heute weitaus häufiger bewusst getroffen.

Verwandte hatten selten die Absicht ein Pflegekind aufzunehmen. Sie wollten auch keine regelmäßigen Kontakte zu Behörden und keine Mitwirkungspflichten. Sie nehmen die Kinder auf, weil sie zu ihrer Familie gehören. Den Verwandten ist ihre eigene Rolle als soziale Eltern mit den zu erwartenden Konflikten mit den leiblichen Eltern oft nicht bewusst. Sie übernehmen nicht selten auch immer noch die Rolle der Eltern bei ihrem erwachsenen Kind und stehen bei Konflikten in einem Dilemma. Es besteht die Gefahr, dass sie in diesen Situationen unbewusst ihr Pflegekind Gefährdungen aussetzen.

3. Situation des Kindes in Verwandtenpflege

Auch die Kinder befinden sich in einer besonderen Situation, die kaum mit der von Kindern in Fremdpflege zu vergleichen ist. Einerseits besteht eine Kontinuität für sie innerhalb des Verwandtensystems und sie müssen geringere Anpassungsleistungen vollbringen, da ihnen die Personen und das System vertraut sind. Ihr Bindungssystem bleibt weitgehend erhalten. Andererseits sind auch diese Kinder von ihren Eltern getrennt und es wird von ihnen eher erwartet, dass sie den Wechsel in die verwandte Familie problemlos schaffen. Ihre emotionalen Konflikte können weitaus stärker ausgeprägt sein, als bei der Unterbringung in einer fremden Pflegefamilie, da bestehende familiäre Konflikte innerhalb der Familiensysteme nicht gelöst sind und sich sogar verstärken können. Das Kind erlebt, wie die Pflegeeltern, eine Rollenkonfusion. Der Kontakt zu den leiblichen Eltern ist eher unkoordiniert und ungeplant. Er kann sich als unproblematisch erweisen, wenn die Rollen zwischen allen Beteiligten geklärt sind. Problematisch wird es für die Entwicklung des Kindes, wenn das Kind häufig zwischen den „Fronten“ steht, die die Loyalitätskonflikte verstärken.

4. Qualifizierung der Verwandtenpflegeeltern

Die saarländischen Fachkräfte der Pflegekinderdienste teilen die Auffassung, dass Verwandtenpflegeeltern verstärkt Qualifizierungsangebote erhalten. Im Saarland gibt es überwiegend positive Erfahrungen in der Einbeziehung der Verwandten in Überprüfungsseminaren oder Weiterqualifizierungen. Auch die Einzelberatungen der Pflegeeltern, durch spezialisierte Fachkräfte, werden gut angenommen und von den Verwandten begrüßt.

Ob die Verwandtenpflegeeltern gemeinsam mit den Fremdpflegeeltern überprüft und qualifiziert werden oder ob eigene Seminare und Tagungen für diese Zielgruppe angeboten werden, ist dabei unerheblich. Von Bedeutung ist, dass diese von allen Jugendämtern angeboten werden. Die Inhalte der Qualifizierung haben unterschiedliche Schwerpunkte und diese müssen berücksichtigt werden.

Bei Verwandtenpflegen sind neben den grundlegenden Inhalten aller Seminare, Überprüfungen und Weiterqualifizierungen, folgende Inhalte von besonderer Bedeutung.

- Rollenkonfusion,
- Familiäre Konflikte
- Kinderschutz
- Gefährdungspotentiale
- Rolle der leiblichen Eltern
- Verstrickungen
- Abgrenzung

5. Hilfeplanung in der Verwandtenvollzeitpflege

Auch die Erstellung der regelmäßigen Hilfepläne ist Bestandteil der formellen Verwandtenpflege. Sie lehnt sich an die Ziele und die Ausgestaltung der Hilfeplanung bei Fremdpflegen an. Dabei sind immer die Besonderheiten der Verwandtenpflege zu berücksichtigen.

6. Besondere Aufgaben und personelle Ausstattung der Pflegekinderdienste im Rahmen der Verwandtenvollzeitpflege

Verwandtenpflegeeltern unterliegen den gleichen Mitwirkungspflichten und -rechten gegenüber dem Jugendamt wie Pflegeeltern in Fremdpflege. Vor besonderen Herausforderungen stehen die Fachkräfte der Pflegekinderdienste vor allem bei der Prüfung als Pflegeeltern dann, wenn das Kind ohne Wissen des PKD's schon längere Zeit bei Verwandten lebt. Damit entfallen die voraussetzenden Prüfungskriterien zum Teil. Allerdings darf auch die Unterbringung in einer Verwandtenpflegefamilie dem Wohl des Kindes nicht widersprechen. Die nachträgliche Unterbringung eines Kindes in einer Verwandtenpflege nach SGB VIII, erfordert auch eine besonders enge Kooperation mit dem ASD.

Diese Pflegeform verlangt von Fachkräften eine differenziertere und intensivere Begleitung, Beratung und Unterstützung als in Fremdpflegen. Es ist nicht selten weitaus schwieriger in diesen Familien eine stabile Kooperation zwischen den Fachkräften, den Pflegeeltern und den leiblichen Eltern aufzubauen. Dies ist jedoch eine der wichtigsten Voraussetzungen für die gesunde Entwicklung des Kindes. Die Unterbringungen in Verwandtschaftspflegen bergen höhere Risiken als in der Fremdpflege. Die Situation und Entwicklung der Kinder in Verwandtenpflegen bedürfen ebenfalls einer intensiveren Beobachtung und Intervention. Zusätzliche Hilfen sind oft erforderlich. Die Abwägung zwischen den Ressourcen und Risiken einer Verwandtenpflege bedarf zudem einer beständigen Beobachtung und Achtsamkeit. Dies bedeutet auch, dass die Verwandtenpflege ein höheres Maß an fachlichen und zeitlichen Ressourcen benötigt.

Die Anforderungen an die Fachkräfte bei beiden Pflegeformen, Verwandten- und Fremdpflege, unterscheiden sich erheblich und die Verwandtenpflege gewinnt fortwährend an Bedeutung. Vor diesem Hintergrund besteht bei den saarländischen Fachkräften Konsens darüber, dass es sinnvoll ist, Fachkräfte des Pflegekinderdienstes für die Verwandtenpflege zu qualifizieren und diese als spezialisiertes Arbeitsfeld zu führen. Sollte sich die Einrichtung eines gesonderten Arbeitsgebietes „Verwandtenpflege“ im Rahmen des PKD's nicht realisieren lassen, sind zumindest Spezialisierungen bei Fachkräften des PKD's oder den externen Fachkräften notwendig. Sie folgen den Empfehlungen der „Broschüre Weiterdenken in der Pflegekinderhilfe“, (DIjuF) von 2015 und sprechen sich auch für die Anpassung der Fallzahlen aus. Diese müssen niedriger als im Bereich der Fremdpflegen liegen und sich daran orientieren, ob externe Fachkräfte eingesetzt sind oder ob der PKD alle Aufgaben in der Praxis eigenständig übernimmt, z. B. Begleitung der Besuchskontakte, unterstützenden Hilfen in der Familie, Kooperationen mit anderen Stellen usw.

7. Empfehlungen zur Eignungseinschätzung von Verwandtenpflegepersonen

Die Aufnahme eines Kindes in der Verwandtenpflege ist verbunden mit einer Veränderung der bisherigen Rollen im Familiensystem, insbesondere im Wahrnehmen, Denken, Handeln und der Verantwortungsübernahmen. Insbesondere wenn das Kind von den Großeltern dauerhaft betreut wird, führt dies zu einer Rollenveränderung bzw.-erweiterung. Die Großeltern stehen nun in Konkurrenz zur leiblichen Mutter oder des leiblichen Vaters, die u. U. auch Unterstützung von ihren Eltern erwarten.

Priorität hat mit der Aufnahme des Kindes und der Übernahme der Erziehungsverantwortung aber die Rolle als Pflegeeltern und nicht selten bedeutet dies auch den Schutz des Pflegekindes vor dem eigenen Kind als leiblichem Elternteil zu gewährleisten.

Auch die Verwandtenpflegepersonen müssen sowohl in der Lage als auch dazu bereit sein, mit dem Jugendamt und/oder dem freien Träger zu kooperieren, zu kommunizieren und den Bedarf nach Maßgabe der §§ 36, 37 SGB VIII zu decken. Sie müssen insbesondere den Schutz des Kindes/Jugendlichen auch gegenüber den Eltern sicherstellen können. Sie sind in der Lage, sich als konstante und positive Bindungspersonen für das Kind anzubieten und verfügen über ein Mindestmaß an erzieherischen Fähigkeiten, um dem Entwicklungsstand und den Bedürfnissen des Kindes gerecht zu werden.

Vor diesem Hintergrund dient das folgende Raster einer fachlichen Reflexion zur Eignungseinschätzung, das nicht als Checkliste zu verstehen ist. Es handelt sich um Minimal Kriterien, die notwendig sind um zu entscheiden, ob die Unterbringung des Kindes in dieser Familie für das Kindeswohl förderlich ist. Für jede Verwandtenpflegeperson (VPP) sollten diese Kriterien eingeschätzt werden. Im Rahmen einer Synopse sollte dann eine Gesamteinschätzung erfolgen.

Formale Kriterien:	Ja	Nein	Nicht immer	(noch) keine AG
Die VPP kann vor dem Hintergrund ihres Alters aus heutiger Sicht noch mit hoher Wahrscheinlichkeit den steigenden Erziehungsanforderungen gerecht werden.	Ja	Nein	Nicht immer	(noch) keine AG
Ausreichende finanzielle Möglichkeiten sind gesichert	Ja	Nein	Nicht immer	(noch) keine AG
Die VPP sind nicht hoch verschuldet	Ja	Nein	Nicht immer	(noch) keine AG
Das erweiterte Führungszeugnis ist ohne relevanten Eintrag	Ja	Nein	Nicht immer	(noch) keine AG
Ausreichend Wohnraum zum Leben mit dem Kind/Jugendlichen ist vorhanden Eine Rückzugsmöglichkeit für das Kind/Jugendlichen ist gewährleistet insbesondere zum Schlafen	Ja	Nein	Nicht immer	(noch) keine AG
Der Gesamtzustand der Wohnung ist für die Gesundheit unbedenklich	Ja	Nein	Nicht immer	(noch) keine AG

Gesundheitszustand der VPP und weiterer Personen, die im Haushalt leben:				
Die VPP leidet nicht an schwerwiegenden psychischen und physischen Einschränkungen oder Erkrankungen	Ja	Nein	Nicht immer	(noch) keine AG
Der Gesundheitszustand der VPP steht den erzieherischen Anforderungen nicht entgegen	Ja	Nein	Nicht immer	(noch) keine AG
Eine im Haushalt lebende Person leidet nicht an einer schwerwiegenden psychischen oder physischen Erkrankung, die das Wohl des Kindes gefährden könnte	Ja	Nein	Nicht immer	(noch) keine AG
Weitere Kooperation mit dem Jugendamt:				
Es ist zu erwarten, dass die VPP regelmäßig an den Hilfeplangesprächen aktiv teilnimmt	Ja	Nein	Nicht immer	(noch) keine AG
Es besteht die Bereitschaft der VPP als Vormund/Pfleger unterstützende Maßnahmen zu beantragen	Ja	Nein	Nicht immer	(noch) keine AG
Ist eine Abwehr von Gefahren durch die leiblichen Eltern notwendig bedarf es einer Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der VPP gegenüber dem eigenen Kind, diese ist gegeben, wenn z. B.:				
Gefahren und Belastungen erkannt werden	ja	Nein	Nicht immer	(noch) keine AG möglich
Wenn zu erkennen ist, dass die Gefahrenabwehr ernsthaft beabsichtigt ist und nicht nur aufgrund des Druckes der Jugendbehörde	ja	Nein	Nicht immer	(noch) keine AG möglich
Die Veränderungen voraussichtlich eingehalten werden können und dauerhaft umgesetzt werden	ja	Nein	Nicht immer	(noch) keine AG möglich
Erfahrungen und Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten vorhanden sind	Ja	Nein	Nicht immer	(noch) keine AG möglich
Hilfeprozesse in der Vergangenheit positiv verlaufen sind und dadurch Vertrauen in Unterstützung von außen besteht.	Ja	Nein	Nicht immer	(noch) keine AG möglich
Die VPP den Schutz des Kindes insbesondere gewährleisten kann bei:				
Verdacht/oder tatsächlicher sexuelle Ausbeutung	Ja	Nein	Nicht immer	(noch) keine AG möglich
Verdacht/oder tatsächlicher körperlicher Misshandlung	Ja	Nein	Nicht immer	(noch) keine AG möglich
Bei häuslicher Gewalt (zwischen den Partnern)	Ja	Nein	Nicht immer	(noch) keine AG möglich
Bei Suchterkrankungen eines Elternteils/der Eltern	Ja	Nein	Nicht immer	(noch) keine AG möglich
Bei schweren psychischen Erkrankungen eines Elternteils/der Eltern	Ja	Nein	Nicht immer	(noch) keine AG möglich

Weitere Kriterien:				
Die VPP besitzt Reflexionsfähigkeit bezüglich ihrer Erziehung der leiblichen Kinder	Ja	Nein	Nicht immer	(noch) keine AG
Es besteht das Einverständnis der leiblichen Eltern, dass das Kind bei der VPP als Pflegekind aufgenommen ist/wird im Sinne des § 33 SGB VIII	Ja	Nein	Nicht immer	(noch) keine AG
Es bestehen keine offensichtliche Konflikte zwischen der VPP und den leiblichen Eltern, die Besuchskontakten entgegenstehen würden	Ja	Nein	Nicht immer	(noch) keine AG
Es bestehen keine offensichtliche Konflikt zwischen der VPP und den leiblichen Eltern, die einer möglichen Rückführung entgegenstehen würden	Ja	Nein	Nicht immer	(noch) keine AG
Resümee die VPP gewährleistet:				
Den Schutzauftrag	ja	Nein	Nicht immer	(noch) keine AG möglich
Die körperliche Versorgung	ja	Nein	Nicht immer	(noch) keine AG möglich
Ein Mindestmaß in der Vermittlung von allgemeingültigen Regeln und Werten, für eine positive Sozialisation des Kindes	ja	Nein	Nicht immer	(noch) keine AG möglich
Die Eröffnung und Begleitung von Bildungsprozessen und Bildungschancen	ja	Nein	Nicht immer	(noch) keine AG möglich

Das PiBgGmbH Bremen führt folgende Konkretisierungen zu den o. g. Begrifflichkeiten der Tabelle aus.

a) Kindeswohlgefährdende Aspekte

- Ein Familienmitglied der sich bewerbenden Familie leidet unter einer fachärztlich behandlungsbedürftigen, psychischen Erkrankung oder ist suchtkrank und lebt im Haushalt.
- Eine Person der Bewerberfamilie steht unter Betreuung wegen der erst genannten Merkmale oder anderen die Erziehungsfähigkeit erhebliche einschränkende Gegebenheiten.
- Die zukünftige Haupt Bezugsperson leidet an einer absehbar lebensverkürzenden Erkrankung.
- Es gibt bei einer im Haushalt lebenden Personen, eine Vorstrafe oder einen dokumentierten dringlichen Verdacht auf den sexuellen Missbrauch von Kindern, auf Körperverletzung und häusliche Gewalt.
- Einem eigenen Kind der Bewerberfamilie wurde eine Hilfe in Verbindung mit Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB geleistet.

b) Unterschreitung der Minimalstandards

- Der verfügbare Wohnraum unterschreitet gesellschaftsübliche Standards in einem entwicklungsbeeinträchtigenden Umfang; es gibt keine dem Alter des Kindes angemessene räumliche Unterbringungsmöglichkeit.
- Es liegen Gehaltspfändungen oder hohe Konsumschulden vor, das Einkommen unterschreitet unter Berücksichtigung des Pflegegeldes, die Gewährleistung des Standards einer zumindest einfachen Lebensführung.

c) Fehlende gesetzliche Voraussetzungen für die Anerkennung als Vollzeitpflegefamilie gem. § 27 Abs. 2a SGB VIII

- Offen artikuliert Nicht-Bereitschaft zur Kooperation mit dem Jugendamt und offensichtliches Unverständnis den geforderten Voraussetzungen gegenüber. Bei der Beurteilung wird der Fachdienst zu klären haben, ob es sich bei Verweigerung und Unverständnis um nur situative und deshalb klärbare Vorbehalte handelt oder ob es sich um eine nicht beeinflussbare Grundhaltung handelt.

d) Weitere persönliche Voraussetzungen und Unterstützungsbedarfe

- Vorbereitende Eignungsgespräche sollen sich auch auf Fragen der kulturellen und sozialen Integration beziehen und sie unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls und des gesetzlichen Auftrags bewerten.
- Darüber hinaus werden, wie bei der Eignungsfeststellung, in der Fremdpflege oft Kriterien (z. B: allg. Erziehungshaltungen, soziale Isolation, Stabilität, sozialer Netze, Offenheit und Toleranz) überprüft und unter dem Gesichtspunkt von Lernfähigkeit und -bereitschaft bewertet und gewichtet.
- Zur Eignungsfeststellung gehört auch die Klärung von Unterstützungsbedarfen der Pflegepersonen. Hierbei kann nicht nur der „objektive“ Bedarf beurteilt werden, zu überprüfen ist auch die Verfügbarkeit entsprechender Leistungen.

Anhänge – GLOSSAR und Wissenswertes außerhalb der Kernaufgaben

I. Formen familialer Unterbringung gemäß § 33 SGB VIII

„Pflege“ umfasst im Rahmen von Hilfen zur Erziehung im Wesentlichen die Komponenten von Betreuung, Erziehung und Bildung. Vollzeitpflege ist eine Form der öffentlichen Jugendhilfe und wird nach § 33 SGB VIII als „Familienpflege“ verstanden und nach § 27 SGB VIII zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Erziehungshilfe geleistet. Die Kinder werden Pflegepersonen zugeordnet.

Die Vollzeitpflege wird von Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt, bei denen keine pädagogische Ausbildung vorausgesetzt wird. Die Pflegefamilie versorgt, erzieht und betreut die Kinder der Herkunftsfamilie.

Die familiale Unterbringung ist eine Möglichkeit der Hilfe, wenn Personensorgeberechtigte auf Grund dauerhafter oder befristeter Schwierigkeiten die Versorgung, Erziehung und Pflege des Kindes nicht mehr gewährleisten können.

Insbesondere geeignet ist die Pflegeform, wenn ein Kind wegen des dauerhaften Ausfalls der Personensorgeberechtigten in der Herkunftsfamilie nicht mehr versorgt werden kann. Die familiale Unterbringung wird auf Antrag des Sorgeberechtigten/ (Amts-)Vormunds/ Ergänzungspflegers gewährt oder durch das Familiengericht veranlasst.

Unter dem Begriff „familiale Unterbringung“ verbirgt sich eine Vielzahl unterschiedlicher Pflegeformen, die von der kurzfristigen Aufnahme eines Kindes bis hin zur langfristigen Lebensperspektive reichen können.

1. Bereitschaftspflege

Dies ist ein familiäres Angebot der Krisenintervention und dient vor allem dem Schutz und der Abklärung des Hilfebedarfs der Kinder in drohenden oder akuten Gefährdungssituationen. Sie dient neben dem Kinderschutz auch der Perspektivklärung und ist somit zeitlich bis zur Entscheidung für eine Reintegration in die Herkunftsfamilie oder bis zur Überleitung in eine geeignete Folgehilfe begrenzt.

Die Bereitschaftspflege agiert im Schnittfeld zweier unterschiedlicher Aufgaben. Ihre Dauer erstreckt sich vom Zeitpunkt der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) einerseits und der Erziehung in Form von Vollzeitpflege (§33 SGB VIII) andererseits.

Die Anordnung und Durchführung der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) gehört zu den hoheitlichen



Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe.

Bereitschaftspflege zeichnet sich durch einen nicht vorhersehbaren Beginn und ein nicht vorhersehbares Ende der Unterbringung aus. Grundsätzlich sollte eine Dauer von sechs Monaten nicht überschritten werden.

Im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII erarbeitet die fallführende Fachkraft gemeinsam mit den anderen Fachdiensten - unter Berücksichtigung des § 37 SGB VIII - eine Prognose über die Dauer des Verbleibs des Kindes in der Pflegefamilie und nimmt sie schriftlich im Hilfeplan auf.

Bei der Perspektivklärung ist auch die Möglichkeit der Adoption im Rahmen des Hilfeplans (§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) zu klären.

Sind die Erziehungs- und Umfeldbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines am Zeitempfinden des Kindes orientierten Rahmens nicht in dem erforderlichen Maß veränderbar, so wird die Vollzeitpflege zur familienersetzenden Hilfe für das Kind, da eine Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie wenigstens absehbar nicht möglich ist.

2. Kurzzeitpflege

Von der Bereitschaftspflege zu unterscheiden ist die Kurzzeitpflege. Kurzzeitpflege wird für Kinder benötigt, deren Bezugsperson(en) vorübergehend ausfallen, z. B. durch eine Entbindung, eine Kur oder einen Krankenhausaufenthalt. Diese Hilfe ist in der Regel planbar und bis zur Rückkehr der Bezugsperson(en) zeitlich begrenzt.

3. Allgemeine Vollzeitpflege

Grundsätzlich sieht der Gesetzgeber die Rückkehr eines Kindes in seine Herkunftsfamilie vor, sobald sich die familiäre Situation dauerhaft positiv geändert hat. Die Realität zeigt aber, dass in einer Vielzahl von Fällen, die Kinder nicht mehr in ihre Herkunftsfamilie zurückkehren können. Diese Entwicklung kann sich schnell aber auch erst im längeren Verlauf der Maßnahme zeigen. In den letzten Jahren hat ein Perspektivwechsel bzgl. der Beurteilung, bis zu welchem Zeitpunkt ein Kind zurückgeführt werden kann, stattgefunden. Mit den Erkenntnissen und der Weiterentwicklung der Bindungsforschung wird der Fokus verstärkt auf das Kind, mit dessen Zeitempfinden und Bindungsentwicklung gelegt. Bei Säuglingen und Kleinkindern ist der Zeitrahmen einer möglichen Rückführung enger gefasst als bei älteren Kindern oder Jugendlichen. Insgesamt ist aber jeder Einzelfall genau zu prüfen.

Vollzeitpflege ist eine längerfristig angelegte Hilfeform. Sie bietet den Minderjährigen die Chance in einem anderen familiären Setting verlässliche Beziehungen kennenzulernen, Bindungen aufzubauen und zu festigen. Im Rahmen der Vollzeitpflege sind Kontakte zur Herkunftsfamilie vorgesehen, soweit sie das Wohl des Kindes nicht beeinträchtigen. In dieser Form der Jugendhilfe lebt das Kind dauerhaft mit zwei Familiensystemen. Diese Situation stellt erhöhte Anforderungen an alle Beteiligten. Die i.d.R. unterschiedlichen Erwartungen von Herkunfts- und Pflegefamilien stellen im Sinne des Pflegekindes hohe fachliche Anforderungen an die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe.

Bei einer anstehenden Rückführung, sollen die Besuchskontakte ausgeweitet und intensiviert werden. Zudem soll die Arbeit mit der Herkunftsfamilie im Vordergrund stehen. Die Pflegeeltern sollten so ausgewählt sein, dass sie die Rückkehroption nicht nur mittragen, sondern aktiv unterstützen, aber sich auch auf eine mögliche unbefristete Dauerpflege einlassen können.

II. Besondere Formen der familialen Unterbringung

Von den zuvor beschriebenen Vollzeitpflegen sind die Unterbringungen in prof. Pflegefamilien, in Netzwerkfamilien und in Verwandtenpflegen zu unterscheiden. Diese sind jeweils durch bestimmte Besonderheiten geprägt.

1. Verwandtenpflegefamilien

Im Rahmen der Verwandtenpflege nehmen Verwandte bis zum dritten Grad oder Verschwägerter ein Kind/Jugendliche als Pflegekind auf. Es handelt sich hierbei um Großeltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Neffen, Nichten sowie Verschwägerter.

Eine der Besonderheiten dieser Pflegeform besteht darin, dass Verwandte keine Pflegeerlaubnis des Jugendamtes benötigen (§ 44 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII).

Die Verwandtenpflege, die bis heute kritisch im Blickpunkt der Jugendhilfe steht, hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Sie hat Besonderheiten, die in anderen Formen der Vollzeitpflege nicht gegeben sind und die spezifische Fachkenntnisse voraussetzen. Eine spezielle Vorbereitung und Qualifizierung der Verwandtenpflegepersonen ist mit Blick auf die Kinder und Jugendlichen dringend erforderlich.

2. Netzwerkpflegefamilien

Bei Netzwerkpflegefamilien handelt es sich um selbst gewählte bzw. abgesprochene Pflegeverhältnisse aus dem sozialen Umfeld des Kindes bzw. der Eltern. Es können Nachbarn, Freunde, Bekannte, medizinisches Personal aus Krankenhäusern o. ä. sein. Nicht selten suchen sich Jugendliche bei gravierenden familiären Konflikten die Hilfe eigeninitiativ aus.

Die Netzwerkpflegefamilien benötigen eine Erlaubnis als Pflegeeltern tätig zu sein, wenn sie ein Kind/Jugendlichen mehr als acht Wochen in ihrer Familie aufnehmen.

3. Professionelle Pflegestellen

Vor dem Hintergrund der Weiterqualifizierung der Jugendhilfe wurden professionelle Pflegestellen zwischenzeitlich bei Freien Trägern angesiedelt. Im Rahmen der Vollzeitpflege wird eine erhöhte Erziehungspauschale am Bedarf des Kindes gewährt und nicht aufgrund der Profession der Pflegeeltern.

III. Anforderungsprofile mit Blick auf die Fachkräfte

1. Fachliche und persönliche Kompetenzerwartungen

Um dem Aufgabenprofil im Fachbereich des PKD's gerecht zu werden, bedarf es neben einer fachlichen Fundierung auch persönlicher Kompetenzen.

Der Gesetzgeber formuliert in § 72 SGB VIII, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe „bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen“ sollen, „die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen“.

Die fachlichen Kompetenzen im PKD- Anforderungsprofil umfassen u. a. Kenntnisse über Entwicklungs-, Bindungs- und Sozialisationstheorien, das Angebotsspektrum der Jugendhilfe, Aufgaben und Organisation der öffentlichen Verwaltung, Sozialleistungsträger und deren Aufgaben, sozialräumliche Strukturen. Darüber hinaus sind ein fundiertes rechtliches Wissen, Kenntnisse der Methodik und Didaktik sowie Kenntnisse im EDV-Bereich erforderlich.

Um den spezifischen Anforderungen des PKD's gerecht zu werden, empfiehlt sich eine Weiterbildung als „Fachkraft im PKD“ zu absolvieren. Diese werden von verschiedenen, in Fachkreisen anerkannten bundesweiten Trägern, in Zusammenarbeit mit Universitäten angeboten.

Zu den persönlichen Kompetenzen zählen u. a. die Empathiefähigkeit, kommunikative Fähigkeit - einschließlich dem schriftlichen Ausdruck -, Frustrationstoleranz, Toleranz gegenüber Wert- und Normvorstellungen (die von den eigenen Einstellungen abweichen), Fähigkeit zum eigenverantwortlichen, selbstständigen und strukturierten Handeln, sowie die Fähigkeit zum Konfliktmanagement.

2. Arbeitsaufgaben in einer Zusammenfassung

a) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Ziele der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sind die Gewinnung von neuen Pflegeeltern, die Wertschätzung von Pflegefamilien in der Öffentlichkeit und die Sensibilisierung für die besondere Lebenssituation von Pflegekindern.

Dazu gehören die Entwicklung von Informationsmaterialien und die Bekanntmachung von Informationsmaterial in Form von Flyern, Plakaten und Broschüren. Ebenso können Einzelanzeigen in Tageszeitungen geschaltet oder Informationsabende vorbereitet und durchgeführt, sowie thematische Interviews oder Fachbeiträge in Rundfunk und Fernsehen gegeben werden.

Öffentlichkeitsarbeit und Werbung sind zum einen darauf ausgerichtet, neue Pflegeeltern zu gewinnen und zum anderen, gesellschaftliche Vorbehalte gegenüber Pflegekindern und Pflegeeltern abzubauen. Dies bedingt sich gegenseitig, denn mit der gesellschaftlichen Akzeptanz der Arbeit in der Pflegekinderhilfe, steigt auch die Bereitschaft von Eltern oder Einzelpersonen, ein Pflegekind aufzunehmen. Unabdingbare Voraussetzung dafür ist eine weitreichende Aufklärung über die schwierige Aufgabe der Betreuung von Pflegekindern, vor allem, wenn es sich um ältere Kinder bzw. um Kinder mit Auffälligkeiten oder Behinderungen handelt. Öffentlichkeitsarbeit muss die Vielfältigkeit möglicher Pflegeverhältnisse darstellen.

a) a) Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit

Die fünf wesentlichen Instrumente einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit und Werbung sind:

- Pressearbeit
- Druckerzeugnisse
- Veranstaltungen
- Kooperationen (u. a. mit bereits etablierte Pflegeeltern als Multiplikatoren)
- Internetauftritt

a) b) Landesweite Öffentlichkeitsarbeit

Es sollte eine landesweite Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Internetplattform) durch das Landesjugendamt angestrebt werden, die überregional wichtige Informationen enthält und auf die zuständigen Pflegekinderdienste der örtlichen Jugendämter verweist.

a) c) Finanzierung

Für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung werden personelle und finanzielle Ressourcen benötigt. Da die direkte Anwerbung neuer Pflegeeltern auch mit Hilfe indirekter Werbung durch Darstellung der Pflegekinderhilfe in der Öffentlichkeit unumgänglich ist, ist zu empfehlen, dass für diese Arbeiten entsprechende Gelder sowie zeitliche Ressourcen bereitgestellt werden. Es empfiehlt sich auch, ein eigenes Budget für die Materialien und die Durchführung von Veranstaltungen einzurichten. Mit Blick auf die Arbeitszeiten der Fachkräfte sollten die benötigten zeitlichen Ressourcen bei der Berechnung der Mitarbeiterkapazitäten berücksichtigt werden. Bei regionalen und überregionalen Werbezusammenschlüssen können Kosten geteilt und somit reduziert werden. Für mögliche punktuelle finanzielle Entlastung bei Werbung und Öffentlichkeitsarbeit kann die Suche nach Sponsoren bzw. spezielle Werbung für Sponsoring sorgen.

a) d) Informationsmaterialien

Neben der landesweiten Öffentlichkeitsarbeit wird empfohlen, dass jedes Jugendamt zusätzlich über eigene Informationsmaterialien verfügt, die entweder selbst erarbeitet oder übernommen wurden. Zur Werbung potentieller Pflegeeltern und zur anonymen Erstinformation, werden die Materialien z.B. im Gesundheitsamt, in Kinderarztpraxen, Kindertageseinrichtungen, Volkshochschulen, Landratsämtern und Rathäusern sowie beim Jugendamt selbst ausgelegt.

a) e) Informationsveranstaltungen

Die Durchführung von regelmäßigen Informationsveranstaltungen bzw. Informationsabenden empfehlen sich überall da, wo mit einer Vielzahl von Interessenten und Interessentinnen gerechnet werden kann. Berichte erfahrener Pflegeeltern können zusätzliche weitere Aspekte erläutern. Die Erfahrung zeigt, dass solche Informationsveranstaltungen sinnvoll sind und sich daraus in der Folge persönliche Erstkontaktaufnahmen ergeben. Überregionale Kinderfeste oder größere Veranstaltungen bieten eine weitere Plattform um potenzielle Interessenten erreichen zu können.

b) Eignungsüberprüfung der Pflegeelternbewerber/innen

Das individuelle Prüfverfahren stellt einen wesentlichen Arbeitsschwerpunkt dar. Die Überprüfung im Rahmen der Verwandtenpflege ist mit speziellen Anforderungen an die Fachkräfte verbunden.

Die Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens und eine abschließende Beurteilung werden in einem Bericht zusammengefasst. Die Erarbeitung des Kinderprofils ist hierbei von besonderer Bedeutung.

c) Amtsinterne Kooperationen

Um individuellen Hilfebedarfen gerecht zu werden und ganzheitliche Angebote bereit halten zu können, bedarf es abteilungsübergreifender, kollegialer Beratungen. Bei diesen sollen die Angebote des PKD einzelfallorientiert dargestellt werden. Der PKD ist im Entscheidungsprozess über die Auswahl der Vollzeitpflege als geeignete Hilfe zur Erziehung mit einzubeziehen.

d) Auswahl der geeigneten Pflegefamilie im Einzelfall

Wurde in Zusammenarbeit zwischen den Fachabteilungen der Sozialen Dienste entschieden, dass eine Vollzeitpflege bedarfsadäquat ist, wählt der PKD eine Pflegefamilie auf der Grundlage des entsprechenden Kinderprofils aus.

e) Betreuung, Beratung und Begleitung der Pflege- und Herkunftsfamilien

Schwerpunkt der fachlichen Arbeit des Pflegekinderdienstes ist die Arbeit mit den Pflegekindern, den Pflegeeltern und darüber hinaus mit den Herkunftsfamilien, sowie dem sozialen Netzwerk. Konkret bedeutet dies Planung von Umgangskontakten, Kooperationen mit Schulen, Kindergärten, Ärzten und Therapeuten, die Erarbeitung und Weiterentwicklung des Hilfeplanes sowie das Bereitstellen von Beratungsangeboten für alle Beteiligte.

Zusätzlich werden Fortbildungsveranstaltungen und Themenabende für Pflegeeltern angeboten. Darüber hinaus sollen Angebote für Pflegekinder und die Herkunftsfamilien entwickelt werden. Die Einleitung weiterer Jugendhilfemaßnahmen bei laufenden Pflegeverhältnissen kann im Einzelfall erforderlich sein. Zur Entlastung der Pflegefamilien und zur Intensivierung der Beziehungsarbeit zwischen den Fachkräften und den Pflegekindern sollen gemeinsame Ferienfreizeiten, Treffen für Pflegeeltern, Treffen für Pflegekinder und/oder gemeinsame Feste angeboten werden.

f) Ausgestaltung des Hilfeplanverfahrens

Die Ausgestaltung des Hilfeplanverfahrens ist ein zentrales Steuerungselement in der Arbeit des PKD's.

g) Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen und Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes

Eine Kindeswohlgefährdung, die ein Clearingverfahren und Intervention erfordert, ist im Einzelfall auch in einer Pflegefamilie nicht auszuschließen. Die Thematik wird in Kapitel 9 umfassend aufgegriffen.

h) Verwaltungsaufgaben

Ein zeitaufwendiger Aspekt im Arbeitsalltag des PKD's stellt die umfassende Verwaltungsarbeit dar. Diese beinhaltet u. a. eine sowohl analoge wie digitale nachvollziehbare Aktenführung, die Dokumentationsarbeit, Erstellung von Bescheinigungen, die Mitwirkung bei der Erstellung der Kinder- und Jugendhilfestatistik.

i) Mitwirkung im Familiengerichtsverfahren

Dies beinhaltet u. a. die Anfertigung von fachlichen Stellungnahmen in familiengerichtlichen Verfahren, z. B. im Rahmen von Umgangs- und Sorgerechtsverfahren, Rückführungsverfahren, Verbleibensanordnungen. Zudem sind familiengerichtliche Gefährdungsabklärungen mögliche Mitwirkungsbereiche.

j) Kooperation mit anderen Jugendämtern und freien Trägern

Wie im vorherigen Kapitel aufgezeigt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit die Kooperation mit anderen Jugendämtern und dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Ortsverein Saarbrücken.

k) Teilnahme an regionalen und überregionalen Arbeitskreisen, Fortbildungen und Supervisionen

Für die Erhaltung der beruflichen Leistungsfähigkeit und die Anforderungsbewältigung sind der fachliche Austausch, Fortbildungen und regelmäßige Supervisionen unabdingbar.

Kollegiale Beratung dient zum einen dazu dem Sozialen Dienst beratend zur Verfügung zu stehen und um selbst beraten zu werden. Der fachliche Austausch, die Reflexion von Entscheidungen und Vorkommnissen, sowie die eigene Absicherung stehen im Fokus einer kollegialen Beratung.

Supervision geht über die kollegiale Beratung hinaus, indem nicht ausschließlich Einzelfälle bearbeitet, sondern fallübergreifende Aspekte thematisiert werden. Sie dient damit der Verbesserung der Kommunikation und Kooperation, begleitet konzeptionelle Weiterentwicklungen, überprüft fachliche Standards, schafft Transparenz und Orientierung, erarbeitet lösungsorientierte Ansätze und trägt damit zur fachlichen und persönlichen Kompetenzerweiterung bei. Supervision soll als fester Bestandteil im Arbeitsfeld des PKD's bestehen.

Gemäß § 72 Abs. 3 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.

IV. Leistungen im Rahmen von Pflegeverhältnissen

Der Unterhalt eines jungen Menschen in einer Pflegefamilie umfasst neben der Sicherung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs durch laufende Leistungen auch die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII. Die im Einzelnen aufgeführten Beihilfen und Zuschüsse (siehe Anlage) sind nicht abschließend, sie umfassen im wesentlichen Teil die in der Praxis relevanten Einmalleistungen. Jeder nicht regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch einmalige Leistungen gedeckt werden, wenn dieser Bedarf unter den Begriff „notwendiger Unterhalt“ zu subsumieren ist. Die Bewilligung einer einmaligen Beihilfe oder eines Zuschusses ist eine Ermessensleistung. Dabei sind die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Die Beihilfen werden von den Personensorgeberechtigten oder auf Anregung der Pflegeperson vor der Anschaffung beantragt. Beihilfen bzw. Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes auf Antrag gewährt.

Die saarländischen Jugendämter haben sich auf eine einheitliche Praxis, der aus fachlicher Sicht zusätzlichen Unterstützungsangebote im Einzelfall, geeinigt. Über die Höhe der Erstattungsbeträge wurden keine konkreten Empfehlungen entwickelt. Sie unterliegen im Einzelfall der Zuständigkeit des örtlichen Jugendamtes.

Im Saarland wurde 2008 festgelegt, dass die zu erstattenden regelmäßigen Kosten für den materiellen Aufwand, die Kosten der Erziehung sowie die erstattungsfähigen Beträge zur Unfall- und Alterssicherung jährlich zum 01.04. nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins angepasst werden. Unterschiedliche Regelungen gibt es bei den finanziellen Leistungen für Kinder mit besonderen Bedarfen. Die Einschätzung der (Einmal-)Bedarfe kann hier nicht vereinheitlicht werden, da es sich immer um Einzelfallentscheidungen handelt. Bei Fallabgaben sollten unabhängig von unterschiedlichen Regelungen aber zunächst die Sätze gezahlt werden, die das abgebende Jugendamt zugrunde gelegt hat.

Die Altersgruppen gliedern sich für den materiellen Aufwand, sowie für die Kosten der Erziehung in 0 bis unter 6 Jahren, 6 bis unter 12 Jahren und 12 bis unter 18 Jahren.

Auf das Pflegegeld wird sämtliches Einkommen des Pflegekindes wie z. B. Unterhaltszahlungen, (Halb-)Waisenrente, BAföG usw. voll angerechnet und auf das Jugendamt übergeleitet. Sollte das Pflegekind in einer betrieblichen Ausbildung sein, ist ein Teil der Nettovergütung als Kostenbeitrag zu leisten. Hier erfolgt eine gesonderte Festsetzung.

Wird für ein Pflegekind Kindergeld gewährt, so ist gem. § 39 Abs. 6 SGB VIII ein Betrag in Höhe der Hälfte des Kindergeldes für ein erstes kindergeldberechtigtes Kind auf das Pflegegeld anzurechnen. Ist das Pflegekind nicht das älteste kindergeldberechtigtes Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Pflegekind auf ein Viertel.

Materielle Aufwendungen umfassen Ausgaben für Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Unterhaltung, anteilige Strom-, Miet- und Heizungskosten, Taschengeld für das Kind.

Der sogenannte Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten und steht diesen zur freien Verfügung. Er ist nicht als eine übliche Entlohnung zu werten. Der Erziehungsbeitrag wird im Saarland regelmäßig gemäß den Empfehlungen des Deutschen Vereins angepasst.

Sonstiges

a) Kurzzeitpflege

Bei allen Kreisjugendämtern und dem Regionalverband Saarbrücken sind die Sätze der Kurzzeitpflege analog denen der Bereitschaftspflege bis zur Umwandlung in ein Dauerpflegeverhältnis oder zur Rückführung des Kindes in die Ursprungsfamilie.

b) Verwandtenpflege

Die finanzielle Ausgestaltung der Verwandtenpflege erfolgt analog zur Ausgestaltung der Vollzeitpflege, sobald ein erzieherischer Bedarf vorliegt. Auch bei Großeltern ist dies der Fall. Eine Kürzung der Pauschalsätze für die Erziehung erfolgt im Saarland nicht mehr, auch wenn die Großeltern gegenüber den Enkelkindern grundsätzlich unterhaltsverpflichtet sind.

c) Sonderbedarfe

Die Sonderbedarfe werden unterschieden in einmalige oder regelmäßig wiederkehrende. Neben der saarlandweit abgestimmten Liste „Beihilfen oder Zuschüsse für besondere Aufwendungen im Einzelfall“ sind auch erhöhte Beträge bei den Kosten der Erziehung möglich. Im Saarland wird vor dem Hintergrund der vorliegenden Empfehlungen zeitnah eine Abstimmung der Jugendämter erfolgen, um auch für die Sonderbedarfe detaillierte saarländische Empfehlungen vorzulegen.

d) Haftpflichtversicherung

Ein Kind das in einer Dauerpflege lebt, wird in der Haftpflichtversicherung der Pflegefamilie mitaufgenommen. Eventuelle Schäden, die das Kind im Haushalt der Pflegeeltern verursacht, werden über die Haftpflichtversicherung des Landkreises geregelt. Dies gilt ebenso, wenn im Rahmen der Dauerpflege die Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern aus anderen Gründen für die Regulierung des Schadens nicht aufkommt.

Bei Kurzzeitpflegen und Bereitschaftspflegen werden die Schäden grundsätzlich über die Haftpflichtversicherung des Landkreises geregelt.

e) Unfall- und Altersvorsorge

Es werden auch Leistungen für die Person gezahlt, die die Pflegekinder vorwiegend betreut. Sind mehrere Pflegekinder bei derselben Pflegefamilie oder Person untergebracht, steht ihnen auch für jedes der Erstattungsanspruch zu (kindbezogene Pauschale).

Zwar fallen die Pflegeeltern nicht unter die gesetzliche Unfallversicherungspflicht, gleichwohl sollen ihnen aber nach § 39 Abs. 4 SGB VIII Beiträge zur Unfallversicherung erstattet werden. Insgesamt sollten jährlich folgende Beiträge erstattet werden:

	Unfallversicherung	Alterssicherung
In allen Altersstufen gleichermaßen	Falls Einzelversicherung Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung	Mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung
Umfang	Beide Pflegeelternteile	Pro Pflegekind, ein Pflegeelternteil

V. Rahmenbedingungen

Um ein effizientes Arbeitsumfeld und entsprechende Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, bedarf es der angemessenen Ausstattung, adäquater Fallzahlen und flexibler Arbeitszeiten. Die Fallzahl ist einer der entscheidenden Faktoren für die zeitlichen Ressourcen der zu leistenden fachlichen Arbeit im Einzelfall. Damit ist die Fallzahl auch mitentscheidend für die fachliche Qualität der Arbeit.

In den letzten Jahren wurden die Fallzahlen von verschiedenen Instituten, wie dem Deutschen Jugendinstitut, Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, Perspektive - Institut für sozialpädagogische Praxisforschung und -entwicklung -, in den Niedersächsischen Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Vollzeitpflege (Dritte überarbeitete Auflage 2016), aber auch von Praktikerinnen und Praktikern zur Diskussion gestellt. Es wird dabei jeweils großen Wert daraufgelegt darzustellen, dass die Arbeit im Rahmen der Pflegekinderdienste sehr unterschiedlich strukturiert ist und eine Festlegung auf konkrete Fallzahlen daher nicht möglich ist. Bundesweite, empfohlene Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter für die Pflegekinderdienste liegen nicht vor.

Literaturliste

Bücher von Irmela Wiemann

- Irmela Wiemann: Adoptiv- und Pflegekindern ein Zuhause geben. Informationen und Hilfen für Familien. Balance: Bonn, 2009, 5. korrigierte und aktualisierte Auflage 2018
- Irmela Wiemann: Wie viel Wahrheit braucht mein Kind? Rowohlt: Reinbek, 7. Auflage, 2017
- Irmela Wiemann: Ratgeber Pflegekinder. Erfahrungen, Hilfen, Perspektiven. Rowohlt: Reinbek, 1994, 6. aktualisierte Auflage 2005, 7. Auflage 2008
- Irmela Wiemann: Ratgeber Adoptivkinder. Erfahrungen, Hilfen, Perspektiven. Rowohlt: Reinbek, 1994, 5. aktualisierte Auflage 2004, 6. Auflage 2006
- Irmela Wiemann: Pflege- und Adoptivkinder. Familienbeispiele, Informationen, Konfliktlösungen. Rowohlt: Reinbek, 1991, 7. Auflage 2003
- Schirin Homeier, Irmela Wiemann: Herzwurzeln. Ein Kinderfachbuch für Pflege- und Adoptivkinder. Mabuse: Frankfurt am Main, 2016, 2. Auflage 2017
- Birgit Lattschar, Irmela Wiemann: Mädchen und Jungen entdecken ihre Geschichte. Grundlagen und Praxis der Biografiearbeit. Juventa: Weinheim, 2007, 5., überarbeitete Auflage 2018
- Irmela Wiemann, Birgit Lattschar: Schwierige Lebensthemen für Kinder in leicht verständliche Worte fassen. Schreibwerkstatt Biografiearbeit. Beltz-Juventa: Weinheim, 2019

Adoption

- Erfahrungsberichte Adoptierter
- Eric Breiting: Vertraute Fremdheit. Adoptierte erzählen. Ch. Links: Berlin, 2011
- Marco Carini: Muttersuche. Adoptivkinder und Mütter erzählen. Rotbuch: Berlin, 2010
- Amy E. Dean: Wo ist die Frau, die mich geboren hat? Kösel: München, 1995
- Claudia Guderian: Wo komm ich eigentlich her? Herder: Freiburg im Breisgau, 1994
- Asha Miró: Tochter des Ganges. Eine junge Frau auf den Spuren ihrer Kindheit in Indien. Bastei Lübbe: Bergisch Gladbach, 2007
- Anisha Mörtl: Lotostochter. Ich bin ein gestohlenen Kind. Südwest: München, 2011
- Manuela Ritz: Die Farbe meiner Haut. Die Anti-Rassismustrainerin erzählt. Herder: Freiburg im Breisgau, 2009
- Roland Schärer: Adoptiert. Lebensgeschichten ohne Anfang. Cosmos: Muri bei Bern, 1991
- Anneli Schinkel: Seidentochter. Ein Adoptivkind aus Korea findet seine leiblichen Eltern. Ehrenwirth: Bergisch Gladbach, 2007
- Jennifer Teege, Nikola Sellmair: Amon. Mein Großvater hätte mich erschossen. Rowohlt: Reinbek, 2013
- Jeanette Winterson: Warum glücklich statt einfach nur normal? Hanser: Berlin, 2013
- Rainer Wrage: Nuckeldecke, Die Geschichte einer Adoption. Leonardo: Hamburg, 2015

Erfahrungsberichte von Adoptiveltern

- Hanna Jansen: Über tausend Hügel wandere ich mit dir. Thienemann: Stuttgart, 2002
- Gerd Schinkel: Bin ich ihr ähnlich? Adoptivtochter auf Spurensuche in Korea. Edition BoD: Norderstedt, 2006
- Charlotte Weiss: Anders Mutter werden. Das erste Jahr nach einer Auslandsadoption. FamART: Mörfelden, 2017

Fachbücher und Ratgeber

- Karl H. Brisch, Theodor Hellbrügge: Kinder ohne Bindung. Deprivation, Adoption und Psychotherapie. Klett-Cotta: Stuttgart, 2006
- René Hoksbergen u.a.: Die Folgen von Vernachlässigung. Erfahrungen mit Adoptivkindern aus Rumänien. Schulz-Kirchner: Idstein, 2003
- Wolfgang Oelsner, Gerd Lehmkühl: Adoption. Sehnsüchte, Konflikte, Lösungen. Walter: Düsseldorf, 2005
- Christel Rech-Simon, Fritz B. Simon: Survival-Tipps für Adoptiveltern Carl-Auer-Systeme: Heidelberg, 2014

Literatur zu den leiblichen Eltern (Herkunftseltern)

- Anna und Martina: Darf ich Mama zu dir sagen? Eine abgebende und eine annehmende Mutter erzählen. Vivebo: Eberdingen, 2008
- Josef Faltermeier: Verwirrte Elternschaft? Fremdunterbringung – Herkunftseltern – Neue Handlungsansätze. Juventa: Weinheim, 2004
- Hannelore Rabe: Iris und ihre Tochter. Ich weiß ja nicht einmal, was das ist, eine Mutter! Münstermann: Ibbenbüren, 2011
- terre des hommes (Hg.): Babyklappe und anonyme Geburt – ohne Alternative? Osnabrück, 2003

Kinder- und Jugendbücher

- Kirsten Boie: Paule ist ein Glücksgriff. Oetinger: Hamburg, 1985
- Jamie Lee Curtis: Erzähl noch mal, wie wir eine Familie wurden. Edition Riesenrad: Hamburg, 2000
- Ann De Bode, Rien Broere: Tim gehört zu uns. Heinrich Ellermann: Hamburg, 2000
- Becky Edwards: Das kostbarste Geschenk der Welt. ROFTaSNS: Dresden, 2014
- Tineke Hendriks: Das Haus mit dem blauen Dach. Urachhaus: Stuttgart, 1996
- Franz-Joseph Huainigg, Verena Ballhaus: Du gehörst zu uns. Geschichte einer Adoption. Annette Betz: Wien-München, 2007
- Tanja Jeschke, Jutta Garbert: Mama, Papa und Zanele. Gabriel Verlag: Stuttgart, 2007
- Almud Kunert, Anette Hildebrandt: Und dann kamst du, und wir wurden eine Familie ...
- Renate Welsh: Das Gesicht im Spiegel. dtv: München, 2002

Belletristik

- Prune Berge: Du bist nicht meine Mutter. dtv: München, 2005
- Barbara Bongartz: Der Tote von Passy. Dittrich Verlag: Berlin, 2007
- Amelie Fried: Die Findelfrau. Heyne: München, 2007
- Shilpi Somaya Gowda: Geheime Tochter. Kiepenheuer & Witsch: Köln, 2012
- Maeve Haran: Zwei Schwiegermütter und ein Baby. Blanvalet: München, 2002
- Kate Morton: Der verborgene Garten. Diana: München, 2010
- Kenizé Mourad: Der Garten von Badalpur. Pier: München, 2006
- Claudia Storz: Quitten mit Salz. Piper, München, 2001
- Helge Thielking: King of Pain. Aufbau TB: Berlin, 2002
- Pia Ziefle: Suna, Roman. List TB: Berlin, 2013

Pflegekinder

Fachbücher und Ratgeber

- Jürgen Blandow: Pflegekinder und ihre Familien. Juventa: Weinheim, 2004
- Franziska Frohofer, Kathrin Barbara Zatti: Vanessa. Pflegekinder in der Schweiz. Huber: Frauenfeld, 2008
- Heinz Kindler u.a. (Hg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. Deutsches Jugendinstitut e.V.: München, 2010
- Heide Küpper u.a., PFAD BV (Hg.): Handbuch für Pflege- und Adoptiveltern. Schulz-Kirchner: Idstein, 2003

Kinder- und Jugendbücher

- Gunn Bohmann: So ist das, wenn man sich lieb hat. Oetinger: Hamburg, 1996
- Michaela Girardelli, Gerd Menia: Der wundrige Oskar. Vorarlberger Kinderdorf: Bregenz, 2002
- Jean Little: SchneeEngel. Arena: Würzburg, 2008
- Beat Niederberger: Sarah – Warum gerade ich? Eine Pflegekind-Geschichte. Lysingur: Bottenwill, 2000
- Galila Ron-Feder: Mein liebes Selbst. Beltz: Weinheim, 1999
- Paul Sambrooks, Franziska Sartory: Emil kehrt heim. ROFTaSNS: Dresden, 2014
- Brigitte Weninger, Eve Tharlet: Kind ist Kind. minedition: Kiel, 2005
- Jacqueline Wilson: Die unglaubliche Geschichte der Tracy Baker. Oetinger: Hamburg, 2003. Als Taschenbuch: Ravensburger: Ravensburg, 2006
- Jacqueline Wilson: Bühne frei für Tracy Baker. Oetinger: Hamburg, 2007
- Jacqueline Wilson: Tracy Baker ist unschlagbar. Oetinger: Hamburg, 2004. Als Taschenbuch: Ravensburger: Ravensburg, 2006
- Belletristik zum Pflegekinderthema
- Marjorie Celona: Hier könnte ich zur Welt kommen. Insel: Berlin, 2013
- Kit de Waal: Mein Name ist Leon. Rowohlt: Reinbek, 2016
- Vanessa Diffenbaugh: Die verborgene Sprache der Blumen. Knauer: München, 2012
- Sally Nicholls: Wünsche sind für Versager. Hanser: München, 2013

Traumatisierte Kinder

- Karl H. Brisch, Theodor Hellbrügge: Bindung und Trauma. Entwicklung und Schutzfaktoren für die Entwicklung von Kindern. Klett-Cotta: Stuttgart, 2003
- Andreas Krüger: Erste Hilfe für traumatisierte Kinder. Patmos: Düsseldorf, 2012
- Andreas Krüger, Luise Reddemann: Psychodynamisch Imaginative Traumatherapie für Kinder und Jugendliche. Klett-Cotta: Stuttgart, 2007
- Birgit Lang u.a. (Hg.): Traumapädagogische Standards in der stationären Kinder- und Jugendhilfe: Eine Praxis- und Orientierungshilfe der BAG Traumapädagogik. Beltz-Juventa: Weinheim, 2013
- Peter A. Levine, Maggie Kline: Verwundete Kinderseelen heilen. Wie Kinder und Jugendliche traumatische Erlebnisse überwinden können. Kösel: München, 2005
- Peter A. Levine, Maggie Kline: Kinder vor seelischen Verletzungen schützen. Wie wir sie vor traumatischen Erfahrungen bewahren und im Ernstfall unterstützen können. Kösel: München, 2010
- Bruce Perry, Maia Szalavitz: Der Junge, der wie ein Hund gehalten wurde. Was traumatisierte Kinder uns über Leid, Liebe und Heilung lehren können. Kösel: München, 2008
- Corinna Scherwath, Sibylle Friedrich: Soziale und pädagogische Arbeit bei Traumatisierung. Reinhardt: München, 2014
- Wilma Weiß: Philipp sucht sein Ich. Zum pädagogischen Umgang mit Traumata in den Erziehungshilfen. Juventa: Weinheim, 2004
- Wilma Weiß u.a.: Als wär ich ein Geist, der auf mich runter schaut. Juventa: Weinheim, 2013
- Hilfreiche Informationsblätter für Kindergarten, Schule etc. zu seelisch verletzten Kindern

finden Sie unter: www.Adoption-unser-Weg.de

Kinder- und Jugendbücher

- Claudia Croos-Müller: Kopf hoch – das kleine Überlebensbuch: Soforthilfe bei Stress, Ärger und anderen Durchhängern. Kösel: München, 2013
- Claudia Croos-Müller: Nur Mut! Das kleine Überlebensbuch: Soforthilfe bei Herzklopfen, Angst, Panik & Co. Kösel: München, 2013
- Claudia Croos-Müller: Viel Glück! Das kleine Überlebensbuch: Soforthilfe bei Schwarzsehen, Selbstzweifeln, Pech und Pannen. Kösel: München, 2013
- Judith Foxon, Rachel Fuller: Funke lernt fliegen. ROFTaSNS, Dresden 2014.
- Peter Härtling: Djadi, Flüchtlingsjunge. BELTZ & Gelberg: Weinheim, 2016
- Andrea Hendrich, Monika Bacher: Yunis und Aziza, Ein Kinderfachbuch über Flucht und Trauma. Mabuse: Frankfurt am Main, 2016
- Andreas Krüger: Powerbook. Erste Hilfe für die Seele: Trauma-Selbsthilfe für junge Menschen. Elbe & Krüger: Hamburg, 2011
- Andreas Krüger: Powerbook Special. Hilfe für die Seele Band 2: Mehr Trauma-Selbsthilfe für junge Menschen. Elbe & Krüger: Hamburg, 2016
- Christian Moser: Monster des Alltags, Band 1. Carlsen: Hamburg, 2007
- Jill Seeney, Rachel Fuller: Ein sicherer Ort für Rufus. ROFTaSNS: Dresden, 2014
- Jill Seeney, Rachel Fuller: Moritz und das Bündel Sorgen. ROFTaSNS: Dresden, 2014

Biografiearbeit mit Kindern und Jugendlichen

- Lebensbücher, Vorlagen zur Biografiearbeit
- Erich Ballinger: Ich! Das Buch über mich. Betz: Wien, 1998
- Kerstin Blank-Bringmann, Jörg Hornisch: Tagebuch meiner Adoption. AdoptivSinn: Bergneustadt, 2008, www.adoptiv Sinn.de
- Kerstin Blank-Bringmann, Jörg Hornisch: Tagebuch für Erinnerungen. AdoptivSinn: Bergneustadt, 2008, www.adoptiv Sinn.de
- Gabi Breuer: Buch meines Lebens. Tagebuch mit Anleitung. Biografiestube. Paunzhausen, 2009
- Sigrun Eder, Petra Rebhandl-Schartner, Eva Gassner: Mein ganzes Jahr mit Annika. edition riedenburg: Salzburg, 2016
- Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich: Erinnerungsbuch für Adoptivkinder. Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich: Linz, 2016, www.kinder-jugendhilfe-ooe.at/318.htm
- Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich: Erinnerungsbuch für Pflegekinder. Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich: Linz, 2015, www.kinder-jugendhilfe-ooe.at/363.htm
- Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V.: Das Erinnerungsbuch. Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V.: Berlin, 2008, www.kompetenzzentrum-pflegekinder.de
- Mikael Krogerus, Roman Tschäppeler, Kinderfragebuch. Kein & Aber: Zürich, 2012
- Karin Mohr, Klaus ter Horst: Mein Lebensbuch. Für Kinder in der stationären Jugendhilfe. Eylarduswerk e.V.: Bad Bentheim, 2011, www.das-lebensbuch.de
- Karin Mohr, Klaus ter Horst: Mein Lebensbuch. Für Pflege- oder Adoptivkinder. Eylarduswerk e.V.: Bad Bentheim, 2012, www.das-lebensbuch.de
- Isabel Morgenstern: Geschichten die Mut machen – Ressourcenorientierte Biografiearbeit mit Eltern und Großeltern. Memory Biografie- und Schreibwerkstatt e.V.: Berlin, 2015
- Isabel Morgenstern, Memory Biografie- und Schreibwerkstatt e.V.: Projekt Lebensbuch. Biografiearbeit mit Jugendlichen.: Verlag an der Ruhr: Mülheim an der Ruhr, 2011
- Yvonne Niewerth: Mein Buch für das Leben. Sanssouci: München, 2010
- Doro Ottermann: Tagebuch – für gute und schlechte Tage. Zum Ankreuzen und Ausfüllen. Mosaik: München, 2011
- Doro Ottermann: Tagebuch – Mein Jahr. Zum Ausmalen und Ankreuzen. Mosaik: München, 2014
- Rosita Rudin: Mein Lebensbuch. Herausgegeben vom Verein adoptionbiografie.ch: Basel, 2011, www.adoptionbiografie.ch

- Elma van Vliet: Mama, erzähl mal! Knauer: München, 2007
- Elma van Vliet: Papa, erzähl mal! Knauer: München, 2007
- Julia Wittkamp: Das bin ich. Mein Heft zum Spielen, Einkleben und Malen. Ravensburger: Ravensburg, 2002

Fachbücher Biografiearbeit

- Herbert Gudjons u.a.: Auf meinen Spuren. Übungen zur Biografiearbeit. Klinkhardt: Bad Heilbrunn, 2008
- Angela Hobday, Kate Ollier: Helfende Spiele. Kreative Lebens- und Konfliktberatung von Kindern und Jugendlichen. Juventa: Weinheim, 2001
- Christina Hölzle, Irma Jansen (Hg.): Ressourcenorientierte Biografiearbeit. Grundlagen – Zielgruppen – Kreative Methoden. VS Verlag: Wiesbaden, 2009
- Hubert Klingenberg: Lebensmutig. Vergangenes erinnern. Gegenwärtiges entdecken. Künftiges entwerfen. Don Bosco: München, 2003
- Christian Lindmeier: Biografiearbeit mit geistig behinderten Menschen. Juventa: Weinheim, 2004
- Henning Mankell u.a.: Ich sterbe, aber die Erinnerung lebt. Zsolnay: Wien, 2004
- Ingrid Miethe: Biografiearbeit. Lehr- und Handbuch für Studium und Praxis. Juventa: Weinheim, 2011
- Hans G. Ruhe: Methoden der Biografiearbeit. Lebensspuren entdecken und verstehen. Juventa: Weinheim, 2007
- Tony Ryan, Rodger Walker: Wo gehöre ich hin? Biografiearbeit mit Kindern und Jugendlichen. Juventa: Weinheim, 4. Auflage, 2007

Für Kinder und Jugendliche

- Michelle Bell, Rachel Fuller: Elfa und die Kiste der Erinnerungen. ROFTaSNS: Dresden, 2014
- Antje Damm: Alle Zeit der Welt. Anlässe um miteinander über Zeit zu sprechen. Moritz: Frankfurt am Main, 2008
- Antje Damm: Frag mich! 108 Fragen an Kinder, um miteinander ins Gespräch zu kommen. Moritz: Frankfurt am Main, 2008
- Kate DiCamillo: Winn-Dixie. dtv: München, 2005
- Han Nolan: Born Blue. Carlsen: Hamburg, 2005
- Tami Shem-Tov: Das Mädchen mit den drei Namen.
- Fischer Schatzinsel: Frankfurt am Main, 2009
- Jacqueline Wilson: Das Mädchen aus der Tonne. Ravensburger: Ravensburg, 2007
- Barbara Winzen: Stell dir vor, dein Herz ist ein Haus mit vielen Kammern. Wagner: Gelnhausen, 2009

Kinder mit psychisch erkrankten Eltern

Erfahrungsberichte Erwachsener

- Beth Hoffman: Die Frauen von Savannah. Roman. Kiepenheuer & Witsch: Köln, 2011
- Matthew Johnstone: Mein schwarzer Hund. Wie ich meine Depression an die Leine legte. Antje Kunstmann: München, 2008
- Matthew und Ainsley Johnstone: Mit dem schwarzen Hund leben. Wie Angehörige und Freunde depressiven Menschen helfen können, ohne sich dabei selbst zu verlieren. Antje Kunstmann: München, 2009
- Arnhild Lauveng: Morgen bin ich ein Löwe. Wie ich die Schizophrenie besiegte. btb: München, 2008

Sachbücher

- Andreas Knuf, Christiane Tilly: Borderline: Das Selbsthilfebuch. Balance-Verlag: Bonn, 2009
- Sabine Kühnel, Livia Koller (Hg.): Bei mir zuhause ist was anders. Was Kinder psychisch kranker Eltern erleben. Mabuse-Verlag: Frankfurt am Main, 2014

- Paul Mason, Randi Kreger: Schluss mit dem Eiertanz: Für Angehörige von Menschen mit Borderline. Balance-Verlag: Bonn, 2009
- Fritz Matthejat, Beate Lisofsky (Hg.): Nicht von schlechten Eltern. Kinder psychisch Kranker. Balance-Verlag: Bonn, 2008

Kinder- und Jugendbücher

- Ortrud Beckmann: Nele im Nebel. Mabuse-Verlag: Frankfurt am Main, 2014
- Kirsten Boie: Mit Kindern redet ja keiner. Fischer Taschenbuch Verlag: Frankfurt am Main, 2005
- Schirin Homeier: Sonnige Traurigtage. Mabuse-Verlag: Frankfurt am Main, 2006
- Schirin Homeier, Andreas Schrappe: Flaschenpost nach irgendwo. Mabuse-Verlag: Frankfurt am Main, 2008
- Brigitte Minne: Eichhörnchenzeit oder der Zoo in Mamas Kopf. Sauerländer: Düsseldorf, 2004
- Gwyneth Rees: Erde an Pluto oder Als Mum abhob. Otto Maier: Ravensburg, 2004
- SKIPSY – Singener Kinder und Jugendliche psychisch kranker Eltern: Die Alleskönner. Sind wir das? Michael Greuter: Hilzingen, 2015
- Kerstin Trostmann, Rolf Jahn: Der beste Vater der Welt. Balance: Bonn, 2009
- Jaqueline Wilson: Ausgeflippt hoch drei. Ravensburger: Ravensburg, 2005, (engl. Original: Tooty Mum)
- Susanne Wunderer: Warum ist Mama traurig? Mabuse-Verlag: Frankfurt am Main, 2010

Für Vorschulkinder

- Vera Eggermann, Lina Janggen: FUFU und der grüne Mantel. 2004. In der Schweiz kostenlos erhältlich bei: Psychosis.ch, www.psychosis.ch/publikationen.htm
- Broschüren für Eltern, Kinder, Jugendliche und Fachkräfte finden Sie über meine Homepage
- Anne Südbek: Papa Panda ist krank. Ein Bilderbuch für Kinder mit depressivem Elternteil. Mabuse-Verlag: Frankfurt am Main, 2016

Wertvolle Literatur zu allen Kindern

Für Eltern

- Steve Biddulph: Das Geheimnis glücklicher Kinder. Heyne: München, 2001.
- Karl H. Brisch: SAFE. Sichere Ausbildung für Eltern. Klett-Cotta: Stuttgart, 2010
- Jens Clausen: Das Selbst und die Fremde. Über psychische Grenzerfahrungen auf Reisen. Psychiatrie-Verlag: Bonn, 2012
- Caroline Eliacheff: Das Kind, das eine Katze sein wollte. Psychoanalytische Arbeit mit Säuglingen und Kleinkindern. dtv: München, 1997
- Ben Furman: Ich schaffs! Spielerisch und praktisch Lösungen mit Kindern finden. Carl-Auer: Heidelberg, 2012
- Ben Furman: »Ich schaffs!« in Aktion: Das Motivationsprogramm für Kinder in Fallbeispielen. Carl-Auer: Heidelberg, 2013
- Christiane Bauer, Thomas Hegemann: Ich schaffs! – Cool ans Ziel: Das lösungsorientierte Programm für die Arbeit mit Jugendlichen. Carl-Auer: Heidelberg, 2013
- Gerald Hüther, Inge Krens: Das Geheimnis der ersten neun Monate. Unsere frühesten Prägungen. Walter: Düsseldorf, 2005
- Jesper Juul: Vier Werte, die Kinder ein Leben lang tragen. Gräfe und Unzer: München, 2012
- Jesper Juul: Pubertät. Wenn Erziehen nicht mehr geht. Kösel: München, 2010
- Haim Omer, Arist von Schlippe: Autorität ohne Gewalt. Coaching für Eltern von Kindern mit Verhaltensproblemen. Vandenhoeck & Ruprecht: Göttingen, 2002

Für Vorschulkinder (Bilderbücher)

- Grethe Fagerström, Gunilla Hansson: Peter, Ida und Minimum. Familie Lindström bekommt ein Baby. Ravensburger Buchverlag: Ravensburg, 2003

- Mary Hoffman, Ros Asquith: Du gehörst dazu. Das große Buch der Familien. Sauerländer: Düsseldorf, 2010
- Catherine Leblanc, Eve Tharlet: Wirst du mich immer lieb haben? minedition: Bargteheide, 2012
- Heike Löffel, Christa Manske: Ein Dino zeigt Gefühle. Fühlen. Empfinden. Wahrnehmen. mebes & noack: Köln, 2010
- Marlis Scharff-Kniemeyer, Jana Frey: Katervaterhasensohn. Ravensburger Buchverlag: Ravensburg, 2000
- Michal Snunit, Na'ama Golomb: Der Seelenvogel. Carlsen: Hamburg, 2006
- Martin Waddell, Barbara Firth: Kannst du nicht schlafen, kleiner Bär? Annette Betz: Wien-München, 1992
- Monika Weitze, Eric Battut: Wie der kleine rosa Elefant einmal sehr traurig war und wie es ihm wieder gut ging. Bohem press: Zürich, 2008

Stärkende Literatur für Erwachsene

- Stefan Klein: Einfach glücklich. Rowohlt: Reinbek, 2006
- Jochen Peichl: Jedes Ich ist viele Teile. Die inneren Selbst-Anteile als Ressource nutzen. Kösel: München, 2010
- Luise Reddemann: Eine Reise von 1000 Meilen beginnt mit dem ersten Schritt. Seelische Kräfte entwickeln und fördern. Herder: Freiburg im Breisgau, 2004
- Irvin D. Yalom: In die Sonne schauen. Wie man die Angst vor dem Tod überwindet. btb: München, 2010

Diese Literaturliste ist von Irmela Wiemann übernommen und können in ihrer aktuellen Version jederzeit unter <http://www.irmelawiemann.de> heruntergeladen werden. Dort finden Sie auch viele Artikel, Literaturliste Stieffamilien, und eine Liste der Veröffentlichungen.

Weitere Literatur für Vor- und Grundschul Kinder

- Gabrielle Vincent: Ernest und Célestine, Célestines Fragen. Carl-Auer-Systeme Verlag: 2013
- Tanja Jeschke, Jutta Garbert: Mama, Papa und Zanele. Gabriel Verlag: 2007
- Katharina Maria Huber: Doch keinen lieb ich so wie dich! Ibera: Verlag 2. Auflage, 2005
- Joe Griffiths, Tony Pilgrim: Picknick im Park. Vertrieb über Tatjana Neupert: 2014. www.roftansns
- Judith Foxon: Funke lernt fliegen. Vertrieb über Tatjana Neupert: 2014. www.roftansns
- Paul Sambrooks: Emil kehrt heim. Vertrieb über Tatjana Neupert: 2014. www.roftansns
- Becky Edwards: Das kostbarste Geschenk der Welt. Vertrieb über Tatjana Neupert: 2014 www.roftansns
- Jill Seeney: Moritz und das Bündel voller Sorgen. Vertrieb über Tatjana Neupert: 2014. www.roftansns
- Jill Seeney: Ein sicherer Ort für Rufus. Vertrieb über Tatjana Neupert: 2014. www.roftansns
- Monika Weitze, Eric Battut: Wie der kleine rosa Elefant einmal sehr traurig war und wie es ihm wieder gut ging. Bohem press: Zürich, 2008
- Kirsten Boie: Paule ist ein Glücksgriff. Oetinger Verlag: 1999
- Jacqueline Wilson: Die unglaubliche Geschichte der Tracy Barker. Ravensburger Verlag: 2006
- Jacqueline Wilson: Tracy Barker ist unschlagbar. Ravensburger Verlag: 2006
- Irina Korschunow: Der Findefuchs. Wie der kleine Fuchs eine Mutter bekam. Dtv Junior
- Brigitte Weninger, Eve Tharlet: Kind ist Kind. 2004
- Maria Klara Mazzaglia, Kathrin Funk: Ich Pflegekind Leo. 2017

Weitere Anhänge zu dieser Broschüre finden Sie online unter www.landesjugendamt.saarland.de.



Die vorliegende Handreichung wurde erarbeitet von den Mitgliedern des Landesarbeitskreises Adoption und Pflegekinderhilfe:

- Barz, Aline, Jugendamt Landkreis St. Wendel
- Bergkessel, Viola, Jugendamt Landkreis Neunkirchen
- Brand, Beate, Jugendamt Regionalverband Saarbrücken
- Dörr, Dorothea, Landesjugendamt
- Hütt, Katrin, Jugendamt Landkreis Saarlouis
- Jahr, Martina, Landesjugendamt
- Jungmann, Peter, Jugendamt Landkreis Saarlouis
- Krämer, Petra, Jugendamt Landkreis St. Wendel
- Kratz, Melanie, Jugendamt Landkreis Neunkirchen
- Langecker, Heike, Jugendamt Landkreis Merzig-Wadern
- Lencik, Monika, Jugendamt Landkreis Merzig-Wadern
- Mathieu, Ursula, Jugendamt Saarpfalz-Kreis
- Max, Nicole, Jugendamt Landkreis Saarlouis
- Regneri, Christine, Jugendamt Regionalverband Saarbrücken
- Reugels, Marion, Jugendamt Saarpfalz-Kreis
- Sartorius, Monika, Jugendamt Landkreis St. Wendel
- Scheidt, Corinna, Sozialdienst katholischer Frauen
- Schuld, Kerstin, Jugendamt Landkreis Neunkirchen
- Schweizer, Sarah, Jugendamt Landkreis Saarlouis
- Seidl, Sybille, Jugendamt Regionalverband Saarbrücken
- Sutor, Heike, Jugendamt Landkreis Merzig-Wadern



Herausgeber:

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Straße 23,
66119 Saarbrücken
Telefon: (0681) 501-00
presse@soziales.saarland.de

www.soziales.saarland.de
 /MSGFF.Saarland

Titelbild und Grafiken: Stock.Adobe.com*yusuf

Saarbrücken 2021

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Straße 23,
66119 Saarbrücken
presse@soziales.saarland.de

www.soziales.saarland.de

 /MSGFF.Saarland

Saarbrücken 2021